

Einfacher Bebauungsplan HOH716

"Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.07.2018 (Vorentwurf) sowie vom 17.05.2019 (Entwurf).

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	28.08.18 26.06.19	04.09.18 28.06.19			z. T.	z. T.
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	17.08.18 27.06.19	23.08.18 03.07.19			z. T.	z. T.
B3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	23.08.18	28.08.18		X		
B4	Thüringer Landesamt für Boden- management und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	27.08.18 06.06.19	31.08.18 13.06.19			X	
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	17.08.18 27.06.19	23.08.18 04.07.19		X		
B6	Stadtwerte Erfurt Gruppe Netz GmbH (Strom) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.08.18 25.06.19	06.09.18 04.07.19			X	
B7	Stadtwerte Erfurt Gruppe Netz GmbH (Gas) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	23.08.18 07.06.19	06.09.18 04.07.19		X		
B8	Stadtwerte Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	10.08.18 28.05.19	20.08.18 06.06.19			X	
B9	Stadtwerte Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	27.08.18 05.06.19	30.08.18 13.06.19			X	
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	03.08.18 17.06.19	07.08.18 17.06.19			X	

Abwägung zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B11	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	17.05.19	28.05.19		X		
B12	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99085 Erfurt	02.08.18 19.06.19	07.08.18 25.06.19		X		
B13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	15.08.18 24.05.19	21.08.18 03.06.19		X		
B14	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	27.08.18 22.05.19	31.08.18 24.05.19		X		
B15	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	03.08.18	08.08.19	X			
B16	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	21.08.18	23.08.18		X		
B17	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	23.08.18 20.06.19	27.08.18 21.06.19		X		
B18	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	13.08.18 24.06.19	16.08.18 26.06.19			z. T.	z. T.
B19	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	23.05.19	19.06.19		X		
B20	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.06.19	04.07.19			X	
B21	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	02.07.19	11.07.19			X	
B22	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	17.07.19	22.07.19			X	
B23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

Abwägung zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B24	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 001 10317 Berlin	keine Äußerung					
B25	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B26	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.07.2018 (Vorentwurf) sowie vom 17.05.2019 (Entwurf).

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	31.07.18 28.05.19	01.08.18 29.05.19		X		
N2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	23.08.18 21.06.19	23.08.18 21.06.19		X		
N3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	31.08.18 07.06.19	31.08.18 11.06.19			X	
N4	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	31.08.18 27.06.19	03.09.18 27.06.19			z. T.	z. T.
N5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	31.08.18	03.09.18			z. T.	z. T.
N6	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	06.08.18 06.06.19	07.08.18 07.06.19		X		
N7	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	22.08.18 22.05.19	27.08.18 22.05.19			z. T.	z. T.
N8	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	30.08.18	31.08.18		X		
N9	NABU Erfurt e.V. Töttlebener Höhe 17 99098 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu



1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 30.07.2018 bis 31.08.2018 (Vorentwurf) anhand der Planfassung vom 23.04.2018 sowie vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 (Entwurf) anhand der Planfassung vom 20.02.2019 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	15.08.18	17.08.18			z. T.	z. T.
Ö2	31.08.18	31.08.18				
Ö3	30.08.18 25.06.19	31.08.18 27.06.19				
Ö4	30.08.18 26.06.19	31.08.18 28.06.19				
Ö5	o. D.	31.08.18				
Ö6	27.08.18	28.08.18				
Ö7	29.08.18	29.08.18				
Ö8	25.08.18	29.08.18				
Ö9	31.08.18	31.08.18				
Ö10	28.08.18	29.08.18				
Ö11	27.08.18	28.08.18				
Ö12	30.08.18	31.08.18				
Ö13	31.08.18 28.06.19	31.08.18 01.07.19				
Ö14	29.08.18 26.06.19	31.08.18 26.06.19				
Ö15	29.08.18	30.08.18				
Ö16	30.08.18 27.06.19	30.08.18 28.06.19				
Ö17	30.08.18 26.06.19	31.08.18 28.06.19				
Ö18	o. D. 27.06.19	30.08.18 28.06.19				
Ö19	30.08.18	31.08.18				
Ö20	30.08.18 27.06.19	31.08.18 28.06.19				
Ö21	27.08.18	30.08.18				
Ö22	27.08.18	30.08.18				
Ö23	29.08.18 23.06.19	31.08.18 24.06.19				
Ö24	24.08.18	29.08.18				
Ö25	24.08.18	30.08.18				
Ö26	o. D.	30.08.18				
Ö27	30.08.18	31.08.18				
Ö28	30.08.18	31.08.18				
Ö29	o. D.	31.08.18				
Ö30	27.08.18	31.08.18				
Ö31	28.08.18	31.08.18				
Ö32	24.08.18	29.08.18				

Abwägung zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö33	o. D.	29.08.18			z. T.	z. T.
Ö34	o. D.	29.08.18				
Ö35	o. D.	06.09.18				
Ö36	o. D.	14.09.18				
Ö37	o. D.	14.09.18				
Ö38	o. D.	29.08.18				
Ö39	o. D.	29.08.18				
Ö40	24.08.18	29.08.18				
Ö41	24.08.18	29.08.18				
Ö42	23.08.18	29.08.18				
Ö43	o. D.	29.08.18				
Ö44	24.08.18	29.08.18				
Ö45	23.08.18	29.08.18				
Ö46	o. D.	30.08.18				
Ö47	25.08.18	30.08.18				
Ö48	o. D.	30.08.18				
Ö49	o. D.	30.08.18				
Ö50	o. D.	30.08.18				
Ö51	27.08.18	30.08.18				
Ö52	26.08.18	30.08.18				
Ö53	o. D.	30.08.19				
Ö54	26.08.18	30.08.18				
Ö55	24.08.18	30.08.18				
Ö56	26.08.18	30.08.18				
Ö57	24.08.18	30.08.18				
Ö58	26.08.18	30.08.18				
Ö59	22.08.18	30.08.18				
Ö60	27.08.18	30.08.18				
Ö61	26.08.18	30.08.18				
Ö62	o. D.	30.08.18				
Ö63	o. D.	30.08.18				
Ö64	26.08.18	30.08.18				
Ö65	27.08.18	30.08.18				
Ö66	26.08.18	30.08.18				
Ö67	o. D.	30.08.18				
Ö68	02.09.18	06.09.18				
Ö69	o. D.	06.09.18				
Ö70	30.08.18	06.09.18				
Ö71	31.08.18	06.09.18				
Ö72	24.08.18	06.09.18				
Ö73	27.08.18	06.09.18				
Ö74	28.08.18	31.08.18				
Ö75	25.08.18	31.08.18				
Ö76	27.08.18	31.08.18				
Ö77	25.08.18	31.08.18				
Ö78	o. D.	31.08.18				
Ö79	o. D.	31.08.18				
Ö80	27.08.18	31.08.18				
Ö81	31.08.18	31.08.18				
Ö82	27.08.18	31.08.18				
Ö83	o. D.	31.08.18				
Ö84	29.08.18	31.08.18				
Ö85	30.08.18	31.08.18				
Ö86	29.08.18	31.08.18				

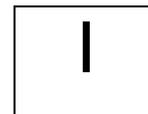
Abwägung zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö87	29.08.18	31.08.18			z. T.	z. T.
Ö88	27.08.18	31.08.18				
Ö89	28.08.18	31.08.18				
Ö90	25.08.18	31.08.18				
Ö91	26.08.18	31.08.18				
Ö92	o. D.	31.08.18				
Ö93	o. D.	31.08.18				
Ö94	o. D.	31.08.18				
Ö95	27.08.18	07.09.18				
Ö96	o. D.	10.09.18				
Ö97	24.08.18	31.08.18				
Ö98	o. D.	29.08.18				
Ö99	05.09.18	13.09.18				
Ö100	21.06.19	21.06.19				
Ö101	27.06.19	01.07.19				
Ö102	26.06.19	28.06.19				
Ö103	24.08.18	30.08.18				
Ö104	o. D.	31.08.18				
Ö105	o. D.	31.08.18				
Ö106	27.08.18	31.08.18				
Ö107	o. D.	06.09.18				
Ö108	o. D.	16.10.18				

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.07.2018 (Vorentwurf) sowie vom 17.05.2019 (Entwurf).

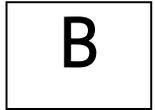
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Soziales und Gesundheit	20.05.19	20.05.19		X		
12	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	11.06.19	17.06.19			X	
13	Bauamt	24.06.19	27.06.19		X		
14	Umwelt- und Naturschutzamt	05.07.19	10.07.19			X	
15	Tiefbau- und Verkehrsamt	17.06.19	20.06.19			z. T.	z. T.

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	28.08.2018 26.06.2019	

Stellungnahme vom 28.08.2018

Punkt 1

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

Weitergehende Hinweise

Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Park & Rideparkplatzes mit einer Kapazität von ca. 400 Kfz-Stellplätzen und eines Parkplatzes für ca. 30 - 50 Reisebusse. Des Weiteren ist der Bau von temporären Abstellflächen für die BUGA im Jahr 2021 und damit die Erweiterung der Stellplatzkapazität auf 1000 Kfz-Stellplätzen und 100 Busstellplätzen am Standort vorgesehen. Bei entsprechender Flächenverfügbarkeit sollen zudem ca. 100 Stellplätze für Reisemobile entstehen.

Gemäß dem verbindlichen Regionalplan Mittelthüringen - RP-MT (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) bestehen für die betreffenden Flächen (insgesamt ca. 5 ha) keine entgegenstehenden Raumnutzungen.

Hinzuweisen ist auf die angrenzenden Raumnutzungen. Südlich grenzt das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 11 nördlich und östlich Gotha - Erfurt " und westlich ein Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung an, vgl. Ziel Z 4-3 und Grundsatz G 4-11.

Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und dem Stadtgebiet von Erfurt die Siedlungszäsur SZ-1 „Schmira/Hochheim (Erfurt)“ festgelegt. Gemäß Ziel Z 2-3 RP-MT sind "Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus ausgeschlossen." Siedlungszäsuren haben die Aufgabe, vorhandene naturschutzfachlich wertvolle für die Naherholung bedeutende sowie für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnaher Freiräume und Areale zu sichern bzw. darüber hinaus größere Siedlungsbereiche zu gliedern oder zu begrenzen und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen durch das zusammen wachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete zu verhindern. Die SZ-1 zählt zu den Siedlungszäsuren, die die Aufgabe haben, die Trennung von Ortsteilen und im Besonderen städtischer und dörflicher Strukturen sowie die Erhaltung ortsrandnaher Erholungsflächen bzw. Freiräume zu sichern.

Durch die o.g. raumordnerischen Festlegungen werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungsgrenzen in dem Bereich aufgezeigt.

Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den

verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (Vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 „Verkehrsinfrastruktur“ und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringer Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014 sowie Grundsatz G4-28 RP-MT. U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Die in der Variante 1 aufgeführte Nutzung eines Teilgebietes für Wohnmobilstellplätze kann auf Grund der hierfür vorliegenden günstigen Standortvoraussetzungen grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Schaffung von entsprechenden bedarfsgerechten Beherbergungskapazitäten entspricht der Funktion der Stadt Erfurt als Stadt mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus.

Hinweis:

Grundlage für die Entwicklung weiterer Standorte sollte eine Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes sein.

Abwägung

Die Stellungnahme und der Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Parkkapazitäten sowie von Reisemobilstellplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Endhaltestelle der Erfurter Stadtbahn sowie mit Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz und den vorhandenen Radweg entlang der Gothaer Straße vor. Dies entspricht den klima- und verkehrspolitischen Intentionen des LEP (Grundsatz G 4.5.1 und Leitvorstellungen zur Verkehrsinfrastruktur), wonach die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung unter anderem durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden soll. Weiterhin wird im Sinne des RPMT, Grundsatz G 4-28, der Ausbau und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt unterstützt, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. Die benachbarte Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/ Hochheim (Erfurt)" wird nicht beeinträchtigt.

Damit werden die Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 4 Abs. 1 ROG beachtet bzw. berücksichtigt.

Punkt 2

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Immissions-schutzes

Weitergehende Hinweise

Zum Berücksichtigungsgebot des § 50 BImSchG und dem der DIN 18 005 zugrunde liegenden Planungsgrundsatzes

Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Optimierungsgebot des § 50 BImSchG hingewiesen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Diesbezüglich sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 für die städtebauliche Planung zu berücksichtigen.

In dem Plangebiet sollen Flächen zur temporären und dauerhaften Herstellung von PKW-Stellplätzen und Busstellplätzen (Variante 1 - 3) sowie von Flächen eines dauerhaften Reisemobilstellplatzes (Variante 1) ausgewiesen werden. Angrenzend befinden sich neben nicht verbindlich überplanten Bereichen weitere Baugebiete, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet "Messe" / "Handel" und als allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete dargestellt sind.

Im Hinblick des östlich angrenzenden Messengeländes und der zwischen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und den im Plangebiet liegenden Vorhaben liegenden Gothaer Straße ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

Abwägung

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 / Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm

- *Die Lärmauswirkungen der geplanten PKW- und Busstellplätze auf die angrenzende Wohnbebauung sind zu überprüfen. Da es sich bei den geplanten Parkplätzen um eine Anlage im Sinne des BImSchG handelt, hat diese Prüfung anhand der Kriterien der TA Lärm zu erfolgen. Grundlage der erforderlichen Berechnung des vom geplanten Parkplatz ausgehenden Lärms ist dabei die RLS 90. Bei der Berechnung sind die verschiedenen Lastfälle, die sich aus den temporären und dauerhaften Nutzungen ergeben, zu betrachten (Bezüglich der Nutzung im Rahmen der BUGA ist zu prüfen, ob die nur temporär genutzten Stellplätze auch in der Nacht genutzt werden.) Weiterhin ist das Spitzenpegelkriterium zu prüfen. Ebenfalls zu untersuchen ist, ob die zusätzlichen An- und Abfahrten der Fahrzeuge (hier wohl insbesondere im Nachtzeitraum) zu einer Erhöhung des Lärmpegels der Gothaer Straße bzw. der Wartburgstraße um 3 dB(A) oder mehr führen. Sollte dies der Fall sein, wäre die Prüfung der Lärmbelastung auch auf den 500m - Streifen der Straßen von der Ein- bzw. Ausfahrt des geplanten Parkplatzes zu erweitern.*
- *Die geplanten Bus- und Stellplatzflächen besitzen keinen eigenen Schutzstatus hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes. Bezüglich des nach der Variante 1 geplanten Reisemobilstellplatzes sind jedoch folgende Schutzansprüche zu berücksichtigen: Stellflächen für Reisemobile haben keinen unmittelbar aus Regelwerken zugewiesenen Immissionsrichtwert. Da sie jedoch dem zumindest zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und auch ein gewisser Erholungszweck nicht verneint werden kann, ist als Mindestanspruch ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts angemessen. Dieser Richtwert ist zu berücksichtigen und nachzuweisen.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurden die schalltechnischen Auswirkungen, die durch die Realisierung der im Rahmen des B-Planes HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ geplanten Änderungen zu erwarten sind, gutachterlich untersucht.

Es wurden Berechnungen zum Verkehrslärm für folgende Varianten durchgeführt:
Planfall 1 – Prognostischer Verkehrslärm ohne die geplanten Parkplätze
Planfall 2 - Prognostischer Verkehrslärm mit dem geplanten P+R-Parkplatz, dem Bus-Stellplatz und mit Caravan-Stellplatz (gewerbliche Anlage)

Beurteilungskriterien/Richtwerte

Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgte gemäß Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Erfurt nach folgenden Vorschriften:

16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

- Verkehrslärm von den öffentlichen Straßen (Eisenacher Str., Gothaer Str., Wartburgstr. und Zufahrt zu den Parkplätzen)
- Verkehrslärm von den öffentlichen Parkplätzen (P+R Parkplatz, Bus-Parkplatz)

Danach ergeben sich folgende Immissionsgrenzwerte:

tags/nachts 59/49 dB(A)

TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundesimmissionschutzgesetz)

- Caravan-Stellplatz (gewerbliche Anlage)

Danach ergeben sich folgende Immissionsrichtwerte:

tags/nachts 55/40 dB(A)

Da der Caravan-Stellplatz ebenfalls als schutzwürdig anzusehen ist, wurden zusätzlich die Immissionen durch Verkehrslärm, inkl. des ruhenden Verkehrs durch Parkplätze, in diesem Bereich ermittelt.

Die ermittelten Beurteilungspegel werden mit den Schalltechnischen Orientierungswerten (STO) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 für Mischgebiet verglichen (STO Mischgebiet für Verkehrslärm tags 60 dB(A), nachts 50 dB(A)).

Ergebnisse der Berechnungen

Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch in Anlage 6 der gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst.

Wie dieser Anlage zu entnehmen ist, ergeben sich für den Planfall 2 (mit neuen Parkplätzen) Erhöhungen der Beurteilungspegel, gegenüber dem Planfall 1 (ohne Parkplätze), die tags und nachts kleiner 1 dB sind.

Für die Emissionen des Caravan-Stellplatzes ergeben sich Beurteilungspegel nach TA Lärm von tags und nachts maximal 27 dB(A). Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet wird damit tags um 28 dB und nachts um mindestens 13 dB unterschritten.

Aufgrund der geringfügigen Erhöhungen der Immissionen durch die geplanten Parkplatzanlagen ergeben sich weder nach 16. BImSchV noch nach TA Lärm zusätzliche Anforderungen zum Lärmschutz. Bei Erhöhungen des mittleren Schalldruckpegels um weniger als 1 dB kann davon ausgegangen werden, dass dies subjektiv kaum wahrnehmbar ist.

Im Bereich des Caravan-Stellplatzes ergeben sich nach Anlagen 9 und 9.1 der gutachterlichen Stellungnahme Immissionen durch Verkehrslärm (außer anlagenbezogener Verkehr zum Caravan-Stellplatz) von tags maximal 50 dB(A) und nachts maximal 42 dB(A).

Der Schalltechnische Orientierungswert (STO) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, für Verkehrslärm im Mischgebiet, wird damit tags um 10 dB und nachts um 8 dB unterschritten.

Für den Ortsteil Schmira wurde im Bereich der Eisenacher Straße kein Immissionspunkt berücksichtigt, da wie der Anlage 4 der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, sich für die Eisenacher Straße keine höheren Emissionen für Planfall 2, gegenüber Planfall 1 ergeben. Damit sind auch keine höheren Immissionen für den Planfall 2 zu erwarten. Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach den geltenden Normen durchgeführt.

Punkt 4

Zu den Belangen des Klimas und der Luftreinhaltung

Die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Themas Luftreinhaltung und Klima sind in der Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen entsprechend darzulegen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen und Baumstandorten mit einer Größe von über 6 ha vorgesehen. In der weiter verfolgten Entwurfsvariante sind ca. 400 PKW-Stellplätze, ca. 50 Busstellplätze und ca. 50 Reisemobilstellplätze vorgesehen, die durch neue Erschließungs- und Zufahrtsstraßen erschlossen werden.

Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich.

Die Flächen besitzen eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung).

Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Großflächige Versiegelungen sollten daher aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben.

Bauliche Entwicklungen sind mit Auflagen aus klimafunktionaler Sicht möglich. Umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. In diesen Baugebieten sind lufthygienische Emissionen zu begrenzen.

Für den Bebauungsplan ergaben sich daher aus klimatischer Sicht folgende Auflagen:

- Minimierung des Versiegelungsgrads durch:
 - o Verwendung gering versiegelnder, wasserdurchlässiger Baumaterialien bei den Stellplatzflächen (z. B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster), um ausreichende Verdunstung und Versickerung zu ermöglichen

- Minimierung des Überwärmungsgrads durch:
 - o Erhalt bzw. bei Rodung vollständiger Ersatz der derzeit umgebenden Baumreihen
 - o Anpflanzen von einheimischen, hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm) je 4 Stellplätze (nach § 4 Begrünungssatzung) zur Reduktion der Strahlungstemperatur durch Schattenwurf

- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der Straßen nach § 9 Abs. 1 (25 a) BauGB

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde die Umsetzung der formulierten klimatischen Auflagen beachtet. Bei den Pkw-Stellplatzflächen wurde die Verwendung von versicherungsfähigen Baumaterialien z. B. breitfugiges Pflaster festgesetzt, um ausreichende Verdunstung und Versickerung zu ermöglichen.

Ebenfalls wurde der Erhalt bzw. bei Rodung vollständiger Ersatz der derzeit umgebenden Feldgehölze als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Anpflanzen von heimischen, standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang 18/20 cm entsprechend den Anforderungen der Begrünungssatzung wurde zur Reduktion der Strahlungstemperatur durch Schattenwurf (insgesamt 116 Bäume auf den Stellplatzflächen oder in der unmittelbaren Umgebung) festgesetzt. Des Weiteren wurden Anpflanzgebote von Bäumen entlang der Straßen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Punkt 5

Hinweise

- *Im Umfeld des B-Plans befindet sich keine Anlage, welche der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt.*
- *Im 500 m - Umkreis zum geplanten Parkplatz befindet sich die Schießsportanlage Sportzentrum Cyriaksgebirge. Sie stellt eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen dar.*

Abwägung

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 26.06.2019

Punkt 1

Durch die Entwurfsüberarbeitung o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung*
- 2. Belange des Luftverkehrs*
- 3. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB*

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 - 3 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten werden und die o.g. Behörde gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen ist.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes der o.g. Satzung in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form (möglichst als PDF-Datei) an die E-Mailadresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

Fachliche Stellungnahme

In der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2018) wurden zur Anlage eines weiteren Park- und Rideplatzes sowie eines Reisemobilplatzes im Westen des Stadtgebietes die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Funktion der Stadt Erfurt als Stadt mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus sowie den Leitvorstellungen und Grundsätzen unter Punkt 4.5 „Verkehrsinfrastruktur“ des Landesentwicklungsprogrammes 2025 (GVBl 6/2014) festgestellt.

Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss an die Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung.

Des Weiteren wurden die raumordnerischen Festlegungen, die die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungsgrenzen in dem Bereich betreffen, aufgezeigt.

Die mit dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 02/2019) erfolgten Präzisierungen, Reduzierung der Reisemobilstellplätze und der temporären Stellplätze führen nicht zu einer anderen Bewertung des Vorhabens. Weitere Anmerkungen und Hinweise sind nicht erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Parkkapazitäten sowie von Reisemobilstellplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Endhaltestelle der Erfurter Stadtbahn sowie mit Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz und den vorhandenen Radweg entlang der Gothaer Straße vor. Dies entspricht den klima- und verkehrspolitischen Intentionen des LEP (Grundsatz G 4.5.1 und Leitvorstellungen zur Verkehrsinfrastruktur), wonach die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung unter anderem durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden soll. Weiterhin wird im Sinne des RPMT, Grundsatz G 4-28, der Ausbau und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt unterstützt, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. Die benachbarte Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/ Hochheim (Erfurt)" wird nicht beeinträchtigt.

Damit werden die Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 4 Abs. 1 ROG beachtet bzw. berücksichtigt.

Punkt 3

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

Fachliche Stellungnahme

Das Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gern. § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen. Laut den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes darf eine Höhe von 295 m ü. NHN als Höchstmaß Oberkante Gebäude nicht überschritten werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe wird der Bauschutzbereich also nicht durchdrungen werden.

Das Planungsgebiet überwiegt im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Bei Einhaltung der festgelegten max. Bauhöhe von 295 m ü. NHN sind derzeit keine Störungen dieser Anlagen zu erwarten.

Sofern die Höhe von 295 m ü. NHN eingehalten wird, bestehen als luftverkehrsrechtlichen Gründen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Soll die Höhe von 295 m ü. NHN überschritten werden, z.B. durch Kranaufstellungen während der Bauzeit, ist hierfür eine vorherige Prüfung und Beurteilung der oberen Landesluftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, notwendig.

Abwägung

Die Stellungnahme zu den Belangen des Luftverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der Bauzeit betrifft nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises für die Bauzeit im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 4

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Im maßgeblichen Plangebiet o.g. Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Wesentlichen eine Grünfläche dargestellt; im östlichen Plangebiet ist das Sondergebiet „Messe“ dargestellt, das östlich weit über das hier relevante Plangebiet hinausgreift.

Nördlich angrenzend liegt die Darstellung einer Wohnbaufläche bzw. eines Kleinsiedlungsgebietes vor und westlich, südlich und südöstlich angrenzend an das Plangebiet wurden Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen dargestellt.

Aus der für das Plangebiet maßgeblichen Darstellung können die nach o.g. Bebauungsplan HOH 716 beabsichtigten Festsetzungen für Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Busparkplatz" und „P+R Platz“ nicht entwickelt werden. Auch die geplante Festsetzung eines Sondergebiets „Reisemobilhafen“ lässt sich aus den derzeitigen Flächennutzungsplandarstellungen nicht entwickeln.

Nach Aussage der Begründung zu o.g. Bebauungsplan HOH 716 soll der Flächennutzungsplan entsprechend der aktuellen Planungsabsichten geändert werden. So wurde parallel zur Aufstellung o.g. Bebauungsplans die 35. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB eingeleitet und der Entwurf zu dieser Änderungsplanung vom 15.01.2019 wurde ebenfalls zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.05.2019 vorgelegt. Der o.g. Bebauungsplan HOH 716 kann bei bestehender materieller und formeller Planreife der 35. Änderungsplanung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Abschluss des Flächennut-

zungsplanänderungsverfahrens bekannt gemacht werden. In diesem Fall unterliegt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigungspflicht.

Abwägung

Die Stellungnahme zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Nach § 18 Abs. 1 BauNVO sind die Bezugspunkte, die einer Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlage zu Grunde liegen, rechtseindeutig bestimmen. Wenn die „Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Meter“ über NHN festgesetzt werden soll, ist der für das Deutsche Haupthöhenetz festgelegte Höhenfestpunkt NHN („Neue St-Alexander-Kirche in Wallenhorst“) der untere Bezugspunkt im Sinne von § 18 Abs. 1 BauNVO. In der Planzeichenerklärung ist somit klar zu stellen, dass NHN (Normalhöhennull) (und nicht die vorhandene Geländehöhe) der untere Bezugspunkt ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In der Planzeichenerklärung wird klargestellt, dass NHN (Normalhöhennull) (und nicht die vorhandene Geländehöhe) der untere Bezugspunkt ist.

Punkt 6

In den textlichen Festsetzungen 4.8.1, letzter Satz und 4.8.2, Satz 1 und 2 ist zu klären, welche Bezugsfläche den Regelungen zu Grunde liegt. (Die Festsetzungen beziehen sich auf die „Reisemobil- und Caravanstellplatzflächen“, ohne dass festgelegt wurde, welcher Flächenanteil des Sondergebietes „Reisemobilhafen“ diese Flächen ausmachen.)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung 4.8.1 wird wie folgt präzisiert:

"Innerhalb des Sondergebietes "Reisemobilhafen" sind die Reisemobil- und Caravanstellplätze nur außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für die Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und außerhalb der Fläche für Nebenanlagen zulässig. Die Reisemobil- und Caravanstellplätze und die Flächen für Nebenanlagen sind mit wasserdurchlässiger Wegedecke bzw. als Schotterflächen anzulegen. Die Zufahrten sind aus vollversiegeltem Material zulässig. Die Stellflächen und Flächen für Nebenanlagen sind in die begrünten Flächen zu entwässern. Die Reisemobil- und Caravanstellplatzflächen sind zu mindestens 15 % als unversiegelte Freiflächen anzulegen."

Punkt 7

Bezüglich der unter Pkt. 4 und 6 enthaltenen textlichen Festsetzungen besteht folgender Überarbeitungsbedarf:

- a) *In 4.9.1, 4.10 und 4.11.1 ist zu klären ob die Verkehrsgrünstreifen Teil der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche oder Teil der angrenzend zeichnerisch festgesetzten Flä-*

chen (Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft, Verkehrsfläche, Sondergebiet) sind. Da die Wartburgstraße sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Richtung verläuft, ist die Verortung Verkehrsgrünstreifens, zu dem in Pkt. 4.9.1 bestimmte Regelungen getroffen werden, zudem nicht eindeutig. Unabhängig davon sollte der Begriff „Ackerrandstreifen“ in Pkt. 4.9.1 vermieden werden, da kein Acker angrenzt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung 4.9.1, 4.10 und 4.11.1 werden wie folgt präzisiert:

textliche Festsetzung 4.9.1.

"Entlang der Straßenverkehrsfläche E 1 (südlich der Eisenacher Straße und westlich der Wartburgstraße) sind Ackerrandstreifen *innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche* (Verkehrsgrün) als artenreiche, zweischürige Wiesen anzulegen." Der Begriff Ackerrandstreifen verbleibt, da dieser zwischen der Verkehrsfläche und dem vorhandenen Acker angelegt werden soll. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche der Wartburgstraße verläuft nur in Nord-Süd-Richtung und damit ist die Verortung der Festsetzung eindeutig.

textliche Festsetzung 4.10

"Entlang der Straßenverkehrsfläche E2 *in dem Bereich wo diese an Flächen für die Landwirtschaft angrenzt* und entlang des Landwirtschaftsweges, ist ein einschüriger Staudensaum von mindestens 1,50 m Breite zzgl. 0,5 m breites Schotterbankett als verkehrsbegleitender Grünstreifen *innerhalb der Verkehrsfläche bzw. des festgesetzten Landwirtschaftsweges* anzulegen und zu entwickeln."

textliche Festsetzung 4.11.1

"Entlang der südlich gelegenen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" ist innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein wegebegleitender Grünstreifen als artenreiche, zweischürige Wiese anzulegen."

b) *In der textlichen Festsetzung 4.13.2 ist sicherlich gemeint „soweit es die ... Gradienten ... zulassen“.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung wird korrigiert.

textliche Festsetzung 4.13.2

"Die Oberflächenentwässerung der Stellflächen ist, soweit es die Querneigung der Stellflächen und die *Gradienten* der Fahrgassen es zulassen, in die Grünflächen zu entwässern."

c) *In der textlichen Festsetzung 4.14.2 ist zu klären, für welche Flächen die Regelungen zur Mahd sowie zu den Wirtschaftswegen gelten sollen.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung wird wie folgt präzisiert:

textliche Festsetzung 4.14.2

"Die Mahd *der Grünlandflächen des RRB* hat zweimal im Jahr stattzufinden. Die erste Mahd hat nicht vor dem Monat Juli zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Für erforderliche Wirtschaftswege *innerhalb der Fläche für Abwasserbeseitigung Regenrückhaltebecken (RRB)* ist nur eine Teilversiegelung zulässig.

- d) *Die Bezugnahme in der textlichen Festsetzung 4.15 auf „Bäume mit Quartierspotential für Fledermausarten“ ist nicht rechtseindeutig. Entsprechende Bäume sind konkret zeichnerisch als zu erhaltende Bäume festzusetzen, auf diese zeichnerische Festsetzung kann in der textlichen Festsetzung 4.15 Bezug genommen werden.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wurden sieben Bäume mit Potenzial als Fledermausquartier im Untersuchungsgebiet gefunden (siehe Artenschutzfachliche Kartierungen im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Abb. 2). Alle stehen in den Gehölzstreifen am südlichen oder westlichen Rande des UG. Der Feldgehölzstreifen wurde als öffentliche Grünfläche insgesamt festgesetzt. Die an ihnen festgestellten Strukturen weisen meist nur ein niedriges Potenzial als Fledermausquartier auf (siehe Artenschutzfachliche Kartierungen im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Tab. 3 und Fotos im Anhang). Dies begründet sich bei einigen aus einer geringen Größe der potenziellen Quartiere (z. B. durch einen geringen Stammdurchmesser), bei anderen durch eine ungünstige Lage am Baum (sehr niedrige Höhe, potenzieller Anflugbereich von Sträuchern verdeckt). Lediglich der Quartierbaum mit der Nummer 3 weist ein mittleres bis hohes Quartierpotenzial auf. Er überragt die ihn umgebenden Sträucher in der Höhe und besitzt zwei zumindest angefangene Spechthöhlen in ausreichender Höhe. Aufgrund seines Stammdurchmessers ist auch eine Nutzung als Winterquartier für Fledermausarten nicht ganz auszuschließen, wenn auch nicht allzu wahrscheinlich.

Darüber hinaus sind Eingriffe in den Bereichen der Standorte der sieben Bäume mit Potenzial als Fledermausquartier im Untersuchungsgebiet durch die Planung nicht vorgesehen, so dass auf die zeichnerische Darstellung eines Erhaltungsgebot dieser Bäume im Einzelnen verzichtet werden kann.

- e) *In der textlichen Festsetzung 4.20 ist klarzustellen, dass die „vorgesehene Fläche für Nebenanlagen“ die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Fläche im Sondergebiet „Reisemobilhafen“ betrifft. (Eine „Fläche für Nebenanlagen“ wurde zeichnerisch nicht festgesetzt. In der textlichen Festsetzung 2 wird zwischen der Fläche für Nebenanlagen im Sondergebiet und der Fläche für hochbauliche Nebenanlagen, für die im Sondergebiet eine überbaubare Fläche des Sondergebietes zeichnerisch festgesetzt wurde, unterschieden, sodass ohne entsprechende Klärung in Pkt. 4.20 unklar ist welche „vorgesehene Fläche für Nebenanlagen“ gemeint ist.)*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplanentwurf ist im Sondergebiet "Reisemobilhafen" eine Fläche für Nebenanlagen zeichnerisch, südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, festgesetzt. Auf Grund der Farben und Strichstärke (dünne rote Strichellinie auf orangefarbener Sondergebietsfläche) ist diese schlecht erkennbar. Sie wird im Satzungsplan etwas deutlicher dargestellt. Die textlichen Festsetzungen bleiben somit unverändert.

- f) *Nach der textlichen Festsetzung 4.21 soll die im Sondergebiet „Reisemobilhafen“ bestehende „Feldgehölzfläche“ M SO 2 „zu 100 % als Streuobstwiese umgebaut“ werden. Die auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB getroffene zeichnerische Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen widerspricht der textlich geforderten Neuanlage einer Streuobstwiese. Auch die textliche Festsetzung in Pkt. 4.25 steht im Widerspruch zu der nach Pkt. 4.21 geforderten Neuanpflanzung. (Nach Pkt. 4.25 ist in der zeichnerischen festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung „die bestandsprägende Baum- und Gehölzstruktur zur erhalten“ und zu rodende Bäume und Gehölzflächen sind durch Sträucher-, Hecken, Waldsaum- sowie Laubbwaldpflanzen zu ersetzen. Eine Streuobstwiese soll nach Pkt. 4.25 nicht angelegt werden.) Wir empfehlen, zeichnerisch eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zur „Anpflanzung von Obstbäumen“ festzusetzen, um den Widerspruch unter den Festsetzungen zu beheben. In der textlichen Festsetzung 4.21 sollte zudem der Begriff „Umbau“ vermieden werden, da nichts gebaut werden soll.) Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung der vorhandenen Feldgehölze einen Eingriff darstellen kann, der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Feldgehölzfläche" M SO 2 im Sondergebiet „Reisemobilhafen" wird zeichnerisch als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zur „Anpflanzung von Obstbäumen" festgesetzt und die textliche Festsetzung 4.21 und deren Rechtsgrundlage korrigiert.

textliche Festsetzung 4.21 (neu 4.20)

" Anpflanzung von Obstbäumen M SO 2 :

Die Feldgehölzfläche (waldartige Ausprägung) im Bereich der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M SO 2 ist zu 100 % als Streuobstwiese umzugestalten. Es sind standortgerechte hochstämmige Obstbäume heimischer alter Sorten, mit Stammumfang 18/20 cm, gemäß Pflanzschema 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Bäume gemäß Pflanzenliste 7.1.3 zu verwenden. Die Fläche ist entsprechend einer Streuobstwiese mit extensivem Grünland herzustellen und zu pflegen."

Der Eingriff durch die Entfernung der vorhandenen Feldgehölze wurde in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

- g) *Nach dem Ausgleichsflächenkonzept soll in der Gemarkung Möbisburg auf einer 19.725 großen Fläche eine Laubwaldfläche entwickelt werden. Die Fläche liegt nicht im festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans; insbesondere wurde für die Ausgleichsfläche in Möbisburg kein 2. Geltungsbereich festgesetzt. Nach Aussage der Begründung, S. 27 und des Grünordnungsplans, S. 35 soll vielmehr auf die in*

§ 1 a Abs. 3 BauGB genannte Möglichkeit zurückgegriffen werden, Ausgleichsmaßnahmen auf einer von der Stadt Erfurt bereit gestellten Fläche außerhalb des Geltungsbereichs vorzusehen. Festsetzungen können grundsätzlich nur für Flächen innerhalb des Geltungsbereichs getroffen werden. Die in Pkt. 4.16.1 und 4.16.2 aufgeführten Hinweise zur Entwicklung einer Laubwaldfläche auf den „externen Ausgleichsflächen“ sind daher nicht im Teil B (Textliche Festsetzungen), sondern im Teil C (Hinweise) aufzuführen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die in Pkt. 4.16.1 und 4.16.2 aufgeführten Hinweise zur Entwicklung einer Laubwaldfläche auf den „externen Ausgleichsflächen“ werden im Satzungsplan nicht im Teil B (Textliche Festsetzungen), sondern im Teil C (Hinweise) aufgeführt.

- h) Es ist unklar, ob die textliche Festsetzung 4.19, wonach je vier PKW-Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen ist, nur Stellplätze betrifft, die im Sondergebiet realisiert werden sollen. Soweit die textliche Festsetzung 4.19 auch die Stellplätze betrifft, die in der Verkehrsfläche „P+R“ realisiert werden, ist unklar, in welchem Verhältnis die Regelung zur Festsetzung 4.23 steht, wonach zwischen den Parkplatzreihen auf dem P+R-Platz mindestens 53 Bäume anzupflanzen sind, ob also die nach 4.19 geforderten Baumanpflanzungen zusätzlich erfolgen müssen.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung wird wie folgt präzisiert:

textliche Festsetzung 4.19 (neu 4.18)

"Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "P+R-Platz":

Für je vier Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste, mit Mindeststammumfang 18-20 cm, zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen nach 4.21, 4.22 und 4.23 können hier entsprechend angerechnet werden. "

- i) Die Zuordnungsfestsetzung in Pkt. . 6.1 sollte entsprechend der Ermächtigungsgrundlage formuliert werden. Nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB können die Ausgleichsmaßnahmen „den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden“.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung wird wie folgt präzisiert:

textliche Festsetzung 6.1

"Folgende externe Ausgleichsmaßnahmen auf der von der Stadt Erfurt bereitgestellten Fläche Gemarkung Möbisburg, Flur 4, Flurstücke 179, 180, 181, 187 und 190, außerhalb des Geltungsbereiches, werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, wie folgt zugeordnet:

- Die Aufforstung einer Ackerfläche in einer Größe von 5.380 m² als naturnaher Wald inkl. Waldsaum wird den Eingriffen auf den Grundstücken im Sondergebiet Reisemobilhafen zugeordnet. Die Aufforstung einer Ackerfläche in einer Größe von 790 m² als naturnaher Wald inkl. Waldsaum wird den Eingriffen auf den Grundstücken der Straßenverkehrsfläche E1 zugeordnet.
- Die Aufforstung einer Ackerfläche in einer Größe von 3.826 m² als naturnaher Wald inkl. Waldsaum wird den Eingriffen auf den Grundstücken der Straßenverkehrsfläche E2 und die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Landwirtschaftsweg zugeordnet.
- Die Aufforstung einer Ackerfläche in einer Größe von 9.729 m² als naturnaher Wald inkl. Waldsaum wird den Eingriffen auf den Grundstücken der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung P+R-Platz, Busparkplatz sowie Fuß- und Radweg zugeordnet."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	17.08.2018 23.08.2018 27.06.2019	

Stellungnahme vom 17.08.2018

Punkt 1

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Informativ wurde auf Folgendes hingewiesen:

Der geplante Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet der gut tragfähigen Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit-, und Kalksteinen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Die Keuper-Gesteine werden von plattigen bis bankigen Kalksteinen mit Tonsteinzwischenlagen des Oberen Muschelkalkes unterlagert. Diese streichen südlich sowie im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets an der Oberfläche aus.

An der Erdoberfläche sind - die triassischen Festgesteine überlagernd - tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert. Die Mächtigkeiten der quartären Lockergesteine, genetisch Löss bzw. Lösslehm, können engräumig stark schwanken.

Mit Grundwasserandrang ist allgemein erst in größerer Tiefe unter Gelände zu rechnen. Nach ergiebigen Niederschlägen bzw. nach der Schneeschmelze sind Schicht- oder Stauwässer in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (bohrarchiv@tlug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso bitte ich,

nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Hinweis auf Rechtliche Grundlagen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 27.06.2019

Punkt 1

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),*
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),*
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),*
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),*
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),*
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)*

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

***Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege
Belange des Naturschutzes***

keine Betroffenheit

Punkt 3

***Abteilung 4: Wasserwirtschaft
Belange der Wasserwirtschaft***

keine Betroffenheit

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewäs-

serunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltenden Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

keine Betroffenheit

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 Abs. 2 ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

Punkt 5

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

keine Betroffenheit

Punkt 6

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

keine Betroffenheit

Im Bereich des Bebauungsplanverfahrens HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße/Wartburgstraße“ der Stadt Erfurt sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Punkt 7

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange des Immissionsschutzes (Abteilung 7)

Planungsgrundsatz

Bei dem Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße/Wartburgstraße", Stadt Erfurt wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG erfüllt.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Anhand des Gutachtens LG 126/2018-3 des Ing.-büros Frank & Apfel GbR, welches plausibel und nachvollziehbar ist, wird dargelegt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für das Plangebiet eingehalten werden.

Durch die geplante Nutzung des Plangebiets kommt es im nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen, welche bereits im Istzustand teilweise über den Orientierungswerten der DIN 18005, Teil 1 liegen. In Teilen werden auch die Grenzwerte der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet überschritten. Dabei liegen die durch das Vorhaben verursachten Erhöhungen der Lärmimmissionen im Bereich von 0, 1 bis 0,8 dB(A). An keinem der untersuchten Immissionsorte kommt es zu einer erstmaligen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 oder zu einer erstmaligen Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die geringfügigen Erhöhungen der Lärmimmissionen durch das menschliche Ohr nicht wahrgenommen werden können.

Trotzdem handelt es sich um eine Erhöhung der ohnehin schon zu hohen Lärmimmissionen, so dass aus der Sicht des Immissionsschutzes Bedenken geäußert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Aufgrund der geringfügigen Erhöhungen der Immissionen durch die geplanten Parkplatzanlagen ergeben sich weder nach 16. BImSchV noch nach TA Lärm zusätzliche Anforderungen zum Lärmschutz. Bei Erhöhungen des mittleren Schalldruckpegels um weniger als 1 dB kann davon ausgegangen werden, dass dies subjektiv kaum wahrnehmbar ist.

Im Bereich des Caravan-Stellplatzes ergeben sich nach Anlagen 9 und 9.1 Immissionen durch Verkehrslärm (außer anlagenbezogener Verkehr zum Caravan-Stellplatz) von tags maximal 50 dB(A) und nachts maximal 42 dB(A).

Der Schalltechnische Orientierungswert (STO) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, für Verkehrslärm im Mischgebiet, wird damit tags um 10 dB und nachts um 8 dB unterschritten.

Für den Ortsteil Schmira wurde im Bereich der Eisenacher Straße kein Immissionspunkt berücksichtigt.

Wie der Anlage 4 der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, ergeben sich für die Eisenacher Straße keine höheren Emissionen für Planfall 2, gegenüber Planfall 1. Damit sind auch keine höheren Immissionen für den Planfall 2 zu erwarten.

Punkt 9

Klima

Das Vorhaben hat durch den Wegfall derzeitiger Kaltluftentstehungsgebiete auf das Kleinklima negative Auswirkungen, die sich großräumig aber eher nicht auswirken sollten. Durch den Erhalt der Frischluftbahnen wird das Stadtklima nicht negativ beeinflusst.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen und Baumstandorten mit einer Größe von über 6 ha vorgesehen. In der weiter verfolgten Entwurfsvariante sind ca. 400 PKW-Stellplätze, ca. 50 Busstellplätze und ca. 50 Reisemobilstellplätze vorgesehen, die durch neue Erschließungs- und Zufahrtsstraßen erschlossen werden.

Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich.

Die Flächen besitzen eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung).

Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Großflächige Versiegelungen sollten daher aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben.

Bauliche Entwicklungen sind mit Auflagen aus klimafunktionaler Sicht möglich. Umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. In diesen Baugebieten sind lufthygienische Emissionen zu begrenzen.

Für den Bebauungsplan ergaben sich daher aus klimatischer Sicht folgende Auflagen:

- Minimierung des Versiegelungsgrads durch:
 - o Verwendung gering versiegelnder, wasserdurchlässiger Baumaterialien bei den Stellplatzflächen (z. B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster), um ausreichende Verdunstung und Versickerung zu ermöglichen

- Minimierung des Überwärmungsgrads durch:
 - o Erhalt bzw. bei Rodung vollständiger Ersatz der derzeit umgebenden Baumreihen
 - o Anpflanzen von einheimischen, hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm) je 4 Stellplätze (nach § 4 Begrünungssatzung) zur Reduktion der Strahlungstemperatur durch Schattenwurf
 - o Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der Straßen nach § 9 Abs. 1 (25 a) BauGB

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde die Umsetzung der formulierten klimatischen Auflagen beachtet. Bei den Pkw-Stellplatzflächen wurde die Verwendung von versicherungsfähigen Baumaterialien z. B. breitfugiges Pflaster festgesetzt, um ausreichende Verdunstung und Versickerung zu ermöglichen.

Ebenfalls wurde der Erhalt bzw. bei Rodung vollständiger Ersatz der derzeit umgebenden Feldgehölze als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Anpflanzen von heimischen, standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang 18/20 cm entsprechend den Anforderungen der Begrünungssatzung wurde zur Reduktion der Strahlungstemperatur durch Schattenwurf (insgesamt 116 Bäume auf den Stellplatzflächen oder in der unmittelbaren Umgebung) festgesetzt. Des Weiteren wurden Anpflanzangebote von Bäumen entlang der Straßen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Punkt 10

Luft

Durch den zusätzlichen Parkverkehr kommt es im Nahbereich zu einer Erhöhung der Luftverunreinigungen. Diese sind jedoch gegenüber den bereits bestehenden Belastungen insbesondere durch den Straßenverkehr auf der Gothaer Straße als marginal einzuschätzen. Bei regelmäßiger und intensiver Nutzung der Parkplatzflächen im Rahmen des P+R kommt es zu einer Verminderung der Schadstoffbelastung im Stadtbereich von Erfurt. Erfahrungsgemäß ist die Nutzung der Parkstellflächen im Rahmen des P+R jedoch an flankierende Maßnahmen wie Parkraumverknappung im Stadtgebiet oder Verteuerung der Parkgebühren gebunden. Es ist nicht erkennbar, dass entsprechende Maßnahmen durch die Stadtverwaltung Erfurt geplant sind, insofern gehen wir von keiner Verbesserung der Luftsituation für das Stadtgebiet aus.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Jahr 2018 wurden die wesentlichen Maßnahmen aus dem Parkraumkonzept für die Innenstadt umgesetzt. Die Bereiche um die Bonemilchstraße sowie zwischen Bonifaciusstraße und Straße des Friedens sind seit 01.09.2018 Bestandteil der Parkraumbewirtschaftung. Insbesondere gebietsfremde Langzeit Parker werden ihr Verhalten verändern müssen.

Städtebauliche Entwicklung

In der Innenstadt und deren Umring erfolgen derzeit städtebauliche Entwicklungen, die aufgrund der Nutzung bisheriger Parkplätze, Auswirkungen auf den Bedarf an P+R-Plätzen haben. Dies betrifft insbesondere die Flächen im Brühl. Die dort ehemals vorhandenen 500 Stellplätze wurden vorrangig an Mitarbeiter der umliegenden Unternehmen vermietet.

Durch weitere Projekte, wie die Neubebauung an der Maximilian-Welsch-Straße und der Domstraße, entfielen bereits zahlreiche Stellplätze, die auch von Langzeitparkern genutzt wurden. Ebenso werden auf weiteren Flächen Stellplätze entfallen, deren Größenordnung schwierig zu betiteln ist.

Potentialabschätzung

Insgesamt müssen mehr als 864 Fahrzeuge von gebietsfremden Langzeitparkern verlagert werden.

Tabelle Zusammenfassung, der zu verlagernden Fahrzeuge

Potentialabschätzung	Anzahl
Gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonemilchstraße	103 Fahrzeuge

Gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonifaciusstraße	241 Fahrzeuge
Bebauung Brühl-Süd	500 Fahrzeuge
Verlagerung vom P+R-Platz Hauptfriedhof	>20 Fahrzeuge
SUMME	>864 Fahrzeuge

Folgende Annahmen werden getroffen:

- die bisherigen gebietsfremden Langzeit Parker im Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße kommen vorrangig (zu 75%) aus Richtung Westen. Aus allen anderen Richtungen bestehen ähnliche Alternativen, die vorrangig genutzt werden.
- Für 40% der Fahrzeuge ergeben sich Alternativen, wie Fahrgemeinschaften, der Umstieg komplett auf den ÖPNV, die Anmietung eines Stellplatzes oder ähnliches.
- Im Gebiet Brühl-Süd gelangen 50% aus Richtung Westen nach Erfurt, von denen nur 30% andere Alternativen nutzen.

Aufgrund von wegfallenden Parkmöglichkeiten und Stellplätzen für gebietsfremde Langzeit Parker im öffentlichen Straßenraum und auf privaten Flächen ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an P+R-Kapazitäten. Für den P+R-Platz Messe wurde eine Verlagerung aus dem Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße sowie von den derzeitigen Brachen im Brühl ermittelt und mit dieser Planung umgesetzt.

Ob damit eine Verminderung der Schadstoffbelastung im Stadtbereich von Erfurt einhergeht, bleibt abzuwarten.

Punkt 11

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 12

Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Hinweise

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gern. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gern. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit muss von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt somit nur die Belange des Bodenschutzes/Altlasten, für welche die obere Bodenschutzbehörde zuständig ist. Die von der unteren Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Gemäß § 1 a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitest gehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG). Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Bau-durchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen.

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes unterliegen, (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG) weist im Plangebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen aus.

Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der kreisfreien Stadt im übertragenen Wirkungskreis zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mitzuteilen.

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Sowohl die untere Bodenschutzbehörde als auch obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75, da es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum der Stadt Erfurt handelt, wurden im Verfahren beteiligt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 13

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau Belange des Geologischen Landesdienstes

Keine Bedenken bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Der geplante Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet der gut tragfähigen Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit-, und Kalksteinen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Die Keuper-Gesteine werden von plattigen bis bankigen Kalksteinen mit Tonsteinzwischenlagen des Oberen Muschelkalkes unterlagert. Diese streichen südlich sowie im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets an der Oberfläche aus.

An der Erdoberfläche sind - die triassischen Festgesteine überlagernd - tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert. Die Mächtigkeiten der quartären Lockergesteine, genetisch Löss bzw. Lösslehm, können engräumig stark schwanken.

Mit Grundwasserandrang ist allgemein erst in größerer Tiefe unter Gelände zu rechnen. Nach ergiebigen Niederschlägen bzw. nach der Schneeschmelze sind Schicht- oder Stauwässer in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso bitte ich, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibung- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das 11Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des 11Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 14

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

keine Betroffenheit

Das Thüringer Landesbergamt wurde bereits in der Vergangenheit am o. g. Planverfahren beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 28.03.2013 (13148) (richtig muss es heißen vom 23. 08.2018 (18334)) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gilt inhaltlich für den o. g. Entwurf unverändert fort und wird bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen zur vorliegenden Planung. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Bergbauliche Stellungnahme Nr. 18334 vom 23.08.2018

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	23.08.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.08.2018 06.06.2019	

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Fachliche Stellungnahme

Punkt 1

Plangrundlage - Allgemeine Hinweise:

Bitte, dass immer automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) verwendet werden soll. Bei Stellungnahme wird nicht Übereinstimmung mit Liegenschaftskataster geprüft. Bestätigung muss separat eingeholt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Für den Bebauungsplanentwurf wurde die automatisierte Liegenschaftskarte verwendet. Die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wurde separat eingeholt und mit Datum vom 28.03.2019 bestätigt.

Punkt 2

Bodenordnung:

Hinweise zur Zuständigkeit für amtliche Bodenordnungsverfahren.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise auch im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht geplant.

Punkt 3

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze:

Im Baugebiet befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze. Keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	17.08.2018 27.06.2019	

Punkt 1

Mit den in den Planunterlagen vermerkten Hinweisen und Auflagen zur Archäologie (Begründung Pkt. 3.1 und Umweltbericht S. 28, 35 Pkt. 3.2 sind wir einverstanden, die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH (Strom) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.08.2018 25.06.2019	

Stellungnahme vom 06.08.2018

Punkt 1

Anlagenbestand: Strom

Das Gelände im Bebauungsplanverfahren ist stromtechnisch nicht erschlossen. Da sich eine MS-Leistungsabführung im Bereich Eisenacher-/Wartburgstraße befindet, ist eine Versorgung mit üblicher Vorhalteleistung grundsätzlich problemlos möglich. Dazu ist mindestens eine Trafostation (Ortsnetz-oder Kunden eigene Station) notwendig. Hierfür ist durch den Errichter/Erschließer an sinnvoller Stelle eine Stationsfläche vorzusehen.

Im Zusammenhang der stromtechnischen Erschließung kann auch die LWL-Erschließung erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass durch die SWE ausschließlich die Erschließung mit passivem Netz erfolgt, aktive Dienste bieten wir momentan nicht an.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handsehachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem Tiefbau-ausführenden

Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen.

Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer

direkten Über-bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Je nach Leistungsbedarf, Stellen einer Trafostation und Leitungstrassen zur Wartburgstraße

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahme vom 25.06.2019

Punkt 1

Anlagenbestand: Strom

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Im Bebauungsplangebiet HOH716 müssen Flächen für Trafostationen und Freihaltetrassen für die Stromerschließung vorgehalten werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handsehachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen.

Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Rückfragen zum Leitungsbestand richten Sie bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom, Herrn Hoffmann, Tel.: 0361 /564 2880.

Bei eventuellen Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend unsere Netzleitstelle, Tel.: 0361/564 1000, oder unseren oben genannten Netzmeister.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 735/19 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 03.06.2019 zu Ihrer Anfrage vom 24.05.2019 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Derzeit keine Erschließung Strom, beim Ausbau Reisemobilhafen / E-Mob. Stromerschließung erforderlich.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH (Gas) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.08.2018 07.06.2019	

Stellungnahme vom 23.08.2018

keine Einwände

Der Vorhabenbereich ist gastechnisch nicht erschlossen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf in allen 3 Gestaltungsvarianten. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 07.06.2019

keine Einwände

Der Vorhabenbereich ist gastechnisch nicht erschlossen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.08.2018 28.05.2019	

Stellungnahmen vom 10.08.2018 und vom 28.05.2019

Punkt 1

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf: Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein.

Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gern. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

eingesetzte Fahrzeugtechnik

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Verkehrsflächen wurden ausreichend dimensioniert.

Punkt 3

aktuelles Projekt „Parkplatz Gothaer Straße/ Wartburgstraße“

Allgemeine Hinweise zum Hol- und Bringsystem sowie zur Bauphase.

Abwägung

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.08.2018	

Stellungnahme vom 27.08.2018

Punkt 1

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach vorliegenden Plänen soll im Geltungsbereich des B-Planes ein P+R-Platz eingerichtet werden. Aktuell gibt es nördlich angrenzend an das B-Plan-Gebiet eine Freihaltetrasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung in Richtung Schmira, welche bei der Planung der Stellplatzflächen zu berücksichtigen ist. Diese Freihaltetrasse sollte von fester Bebauung freigehalten werden. Neben Platz für die Schienen muss auch Platz für Sicherheitsabstände und für Fahrleitungsmaste vorhanden sein.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Freihaltetrasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung in Richtung Schmira wurde bei der Planung der Stellplatzflächen berücksichtigt ist. Diese Freihaltetrasse wurde frei von hochbaulichen baulichen Anlagen geplant. Der notwendige Platz für die Einordnung von Schienen, für Sicherheitsabstände und für Fahrleitungsmaste wurde bei der Planung beachtet.

Punkt 2

Sowohl auf der Gothaer, als auch in der Wartburgstraße verkehren Buslinien der EVAG. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass zu Veranstaltungszeiten erhebliche Verkehrsströme auf beiden Straßen zu erwarten sind und das der Knoten Gothaer Straße / Wartburgstraße nur mit einem Ausbau den Anforderungen gerecht werden kann. Aus den Ausführungen ist jedoch nicht ersichtlich, wie die fahrplankonforme Verkehrsabwicklung unserer Buslinien während der starken Belastungsspitzen bei Veranstaltungen gewährleistet werden soll.

Je nach Veranstaltung könnten evtl. auch temporär eingerichtete Busspuren die fahrplankonforme Abwicklung des Busverkehrs erleichtern.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Beim geplanten Knotenausbau Gothaer Straße/Wartburgstraße ist der Platzbedarf für die Freihaltetrasse ebenfalls zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Beim geplanten Knotenausbau Gothaer Straße/Wartburgstraße wurde der Platzbedarf für die Freihaltetrasse ebenfalls berücksichtigt.

Punkt 4

In der VTU wurde ebenfalls untersucht, den Knoten in Form eines Kreisverkehrsplatzes mit Bypässen auszubauen. Dieser Vorschlag wurde aber bereits in der VTU mit vielen Argumenten „begraben“. Wir als EVAG sehen einen Kreisverkehr an dieser Stelle ebenfalls kritisch, da der Knoten von allen bzw. in alle Richtungen mit Buslinien befahren wird. Der Fahrgastkomfort ist bei der Busbefahrung des Kreisverkehrs insbesondere für stehende Fahrgäste (auch viele Schüler) aufgrund von · Bogen und Gegenbogen innerhalb eines kurzen Streckenabschnittes sehr eingeschränkt. . Daneben könnte ein Kreisverkehrsplatz mit seinem größerem Flächenbedarf die Freihaltetrasse stärker beschneiden, als ein klassischer LSA-Knoten-Ausbau.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

In der VTU wurde der Vorschlag unterbreitet, zur Information der Besucher weitere Hinweistafeln mit Abfahrtsanzeigen für die Straßenbahn aufzustellen. Diesen Vorschlag sehen wir grundsätzlich positiv. Es stellt sich aber die Frage nach der Zuständigkeit und den Kosten. Weiterhin ist die Art der Datenversorgung dieser Tafeln offen.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 6

Daneben wurde der Vorschlag unterbreitet die Zu- und Abfahrt des P+R-Platzes bei hoher Auslastung der Wartburgstraße zu sperren. Die Sperrung darf nicht dazu führen, dass unser Bus, welcher die Wartburgstraße in Richtung Hochheim befährt, im Stau „gefangen“ ist.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 7

Im Erläuterungsbericht zum B-Plan auf S. 11 ist auf einem Bild eine Buspendellinie zwischen neuem P+R-Platz und dem ega-Gelände eingezeichnet. Hier gehen wir davon aus, dass Reisebusse welche aus Richtung Gotha kommen, die Besucher an der ega absetzen und diese Busse danach zum Busabstellplatz pendeln, welcher auch auf dem P+R-Platz vorgesehen ist, um dort den Bus zu parken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Diese Vorgehensweise soll wie geschildert verfolgt werden. Darüber hinaus sollten auch Reisebusse, die die Passagiere in der Innenstadt z. B. auf dem Domplatz absetzen danach zum Busabstellplatz pendeln, um dort den Bus zu parken.

Punkt 8

Der östlich angrenzende Bereich mit der Stadtbahnwendeschleife ist vollumfänglich zu erhalten.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 9

Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im B-Plan-Bereich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bei dem Fußweg, welcher die B-Plan-Fläche in Richtung EGA verlässt, liegt keine Betroffenheit der EVAG vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Wir erbitten im Verlauf der Planung zu gegebener Zeit um Informationen, um unsere Betroffenheiten abschätzen und mitteilen zu können.

Abwägung

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Beteiligung der EVAG fand im weiteren Verfahren mit den Bebauungsplanunterlagen zur öffentlichen Auslegung. Die erneute Beteiligung der EVAG erfolgte durch Schreiben vom 17.05.2019 mit den Bebauungsplanentwurfsunterlagen.

Punkt 12

Hinweis:

Im Zuge von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesem B-Plan sind die Fahrstraßen für den Bus weiterhin zu gewährleisten. Abstimmungen zur Verkehrsorganisation im Fall von Baumaßnahmen (z.B. notwendige halbseitige Sperrungen) sind mit Herrn Raab (0361/564-4772) durchzuführen.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahme vom 05.06.2019

Punkt 1

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach vorliegenden Plänen soll im Geltungsbereich des B-Planes ein P+R-Platz eingerichtet werden. Aktuell gibt es nördlich angrenzend an das B-Plan-Gebiet eine Freihaltetrasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung in Richtung Schmira, welche bei der Planung der Stellplatzflächen zu berücksichtigen ist. Diese Freihaltetrasse sollte von fester Bebauung freigehalten werden. Neben Platz für die Schienen muss auch Platz für Sicherheitsabstände und für Fahrleitungsmaste vorhanden sein. Gemäß beigefügten Plänen wurde dieser Punkt berücksichtigt, indem der dort bestehende „waldartige Bereich“ auf einer Breite von ca. 18 m zu erhalten ist. Diese Breite ist ausreichend für eine Stadtbahntrasse.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Siehe Begründung Punkt 1 der Stellungnahme vom 27.08.2018.

Punkt 2

Im Einmündungsbereich von der Gothaer Straße in die Wartburgstraße wurden einzelne Baumpflanzungen vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass beim Weiterbau der Straßenbahntrasse, dann mind. 1-3 Bäume gefällt werden müssen, da diese mitten auf der Trasse stehen. Diese Fällungen wären dann auch für den jetzt festgelegten "waldartige Bereich" notwendig.

Beim geplanten Knotenausbau Gothaer Straße/Wartburgstraße ist der Platzbedarf für die Freihaltetrasse ebenfalls zu berücksichtigen. Auch dieser Punkt wurde berücksichtigt.

Der in der VTU untersuchte Ausbau zum Kreisverkehr wird nun positiverweise nicht weiter verfolgt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Sowohl auf der Gothaer Straße, als auch in der Wartburgstraße verkehren Buslinien der EVAG. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass zu Veranstaltungszeiten erhebliche Verkehrsströme auf beiden Straßen zu erwarten sind und dass der Knoten Gothaer Straße / Wartburgstraße nur mit einem Ausbau den Anforderungen gerecht werden kann. Aus den Ausführungen ist jedoch nicht ersichtlich, wie die fahrplankonforme Verkehrsabwicklung unserer Buslinien während den starken Belastungsspitzen bei Veranstaltungen gewährleistet werden soll.

Je nach Veranstaltung könnten evtl. auch temporär eingerichtete Busspuren die fahrplankonforme Abwicklung des Busverkehrs erleichtern.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 4

In der VTU wurde der Vorschlag unterbreitet, zur Information der Besucher weitere Hinweistafeln mit Abfahrtsanzeigen für die Straßenbahn aufzustellen. Diesen Vorschlag sehen wir grundsätzlich positiv. Es stellt sich aber die Frage nach der Zuständigkeit und den Kosten. Weiterhin ist die Art der Datenversorgung dieser Tafeln offen.

Daneben wurde der Vorschlag unterbreitet die Zu- und Abfahrt des P+R-Platzes bei hoher Auslastung der Wartburgstraße zu sperren. Die Sperrung darf nicht dazu führen, dass unser Bus, welcher die Wartburgstraße in Richtung Hochheim befährt, im Stau gefangen ist.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 5

*Der östlich angrenzende Bereich mit der Stadtbahnwendeschleife ist vollumfänglich zu erhalten und wird nach jetzigem Planungsstand vom B-Plan nicht berührt.
Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im B-Plan-Bereich.*

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 6

Bei dem Fußweg, welcher die B-Plan-Fläche in Richtung EGA verlässt, liegt keine Betroffenheit der EVAG vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Wir erbitten im Verlauf der Planung zu gegebener Zeit um Informationen, um unsere Betroffenheiten abschätzen und mitteilen zu können.

Hinweis:

Im Zuge von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesem B-Plan sind die Fahrstraßen für den Bus weiterhin zu gewährleisten. Abstimmungen zur Verkehrsorganisation im Fall von Baumaßnahmen (z.B. notwendige halbseitige Sperrungen) sind mit einem Ansprechpartner der EVAG durchzuführen.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Eine weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren der EVAG ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden aber Abstimmungen u. a. auch mit der EVAG geführt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.08.2018 17.06.2019	

Stellungnahmen vom 03.08.2018 und 17.06.2019

Punkt 1

Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände.

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Es gibt unsererseits keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Folgende Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.

Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Abwägung

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Beteiligung der anderen Netzbetreiber ist im Planverfahren ebenfalls erfolgt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	17.05.2019	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.08.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.08.2018 24.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	27.08.2018 22.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.08.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.08.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.08.2018 20.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	13.08.2018 24.06.2019	

Stellungnahme vom 13.08.2018

Punkt 1

vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahren sind vier Ackerlandfeldblöcke (AL50312Z45, AL50312Z46 AL50312Z47 und AL50312Z04 siehe Anlage), welche derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden betroffen.

Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Nach LEP sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden.

Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen.

Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Barbara Birnbaum aus Erfurt-Schmira. Der Landwirtschaftsbetrieb betreibt Ackerbau und Viehzucht und vermarktet einen Teil seiner Erzeugnisse als Direktvermarkter. Die bewirtschaftete Fläche beträgt ca. 100 ha.

Bei der Maximalvariante (Variante 1) des Bebauungsplanverfahrens würde der Betrieb ca. 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dieser Flächenentzug würde die Existenz des ortsansässigen Familienbetriebes stark beeinträchtigen!

Bei diesem Umfang des Flächenentzuges kommt es zu einem wesentlichen Einnahmerückgang bzw. Anstieg der Kosten.

Auf Grund dieses Sachverhaltes würde sich bei der Umsetzung der Planvariante 3 der Eingriff hinsichtlich des Flächenentzuges reduzieren. Die Planvariante 3 wäre aus agrarstruktureller Sicht die Variante mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Punkt 2

Hinweise und Forderungen bei einer Realisierung:

- *Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden.*

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Bisher ist geplant die landwirtschaftliche Nutzung bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen zu ermöglichen.

Punkt 3

- *Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Mit der Planung wird die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet.

Punkt 4

Die Unterlagen beinhalten keine konkrete Bilanzierung des Eingriffes bzw. eine Kompensationsflächenermittlung. Aus diesem Grund kann z.Z. keine Stellungnahme zu dieser Thematik erfolgen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Zuge der erneuten Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen die Eingriff- und Ausgleichsbilanzierungen als Information vor.

Punkt 5

Bei der Planung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bitten wir Sie, das Landwirtschaftsamt Sömmerda zu beteiligen. Dabei bitten wir eine grundstücksbezogene Darstellung (Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstück) der geplanten Maßnahmen.

Dabei ist es nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden, dafür landwirtschaftlich genutzte Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Zur Planung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde das Landwirtschaftsamt Sömmerda (neu Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda) beteiligt. Mit den Bebauungsplanunterlagen wurde das Amt davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Fläche in einer Größe von 19.725 m² in der Gemarkung Möbisburg, Flur 4, Flurstücke 179, 180, 181, 187 und 196 als Laubwaldfläche inkl. Waldsaum, aufgeforstet und entwickelt werden soll. Die Anpflanzung ist mit standortgerechten heimischen Forstpflanzen gemäß Pflanzenliste (7.3.2) im Reihenverband von 2,00 x 2,00 Metern pro Pflanze anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Punkt 6

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Stellungnahme vom 24.06.2019

Vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens sind fünf Ackerlandfeldblöcke (AL50312245, AL50312246, AL50312247, AL50312204 und eine Teilfläche von AL50312Y28 (siehe Anlage), welche derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden betroffen. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Nach LEP 2025 sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden.

Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen.

Eine Umwandlung der hochwertigen Ackerfläche steht den voran genannten Erfordernissen vollkommen entgegen.

Der endgültige Verlust von ca. 6,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche würde einen Eingriff in die Agrarstruktur bedeuten.

Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Barbara Birnbaum aus Erfurt-Schmira. Der Landwirtschaftsbetrieb betreibt Ackerbau und Viehzucht und vermarktet einen Teil seiner Erzeugnisse als Direktvermarkter. Die bewirtschaftete Fläche beträgt ca. 100 ha.

Bei der vorliegenden Planungsvariante würde der Betrieb ca. 6,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dieser Flächenentzug würde die Existenz des ortsansässigen Familienbetriebes stark beeinträchtigen!

Bei diesem Umfang des Flächenentzugs kommt es zu einem wesentlichen Einnahmerückgang bzw. Anstieg der Kosten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Bebauungsplanentwurf im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Des Weiteren sind im Plangebiet entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. (Damit wird u.a. auch ein Beitrag zum sparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet.)

Der Reisemobilstellplatz wird im Bebauungsplanentwurf in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum ega-Park, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, festgesetzt.

Wie im Pkt. 1.8 "Planungsalternativen" der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes keine sinnvolle Alternative, u.a. da der Park & Ride-Parkplatz selbst bereits am Endpunkt der Straßenbahn in der Wendeschleife im Bestand vorhanden ist und

damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Das städtebauliche Entwicklungsziel wird dabei unter Berücksichtigung der v. g. Bodenschutzaspekte des BauGB auf eine Erweiterung des P+R Platzes entsprechend des durch die verkehrstechnische Fachplanung ermittelten absehbaren Stellplatzbedarfes für PKW und Reisebusse beschränkt.

Die Einordnung eines Reisemobilhafens im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) wurden im Bebauungsplan als Feldgehölzflächen und Flächen mit Bindung für die Bepflanzung festgesetzt und können auf der Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren gesichert und damit weiterhin erhalten werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für das Bebauungsplanverfahren ein Umweltbericht zu erstellen war. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Der Umweltbericht ist Anlage der Begründung.

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur vorliegenden Planung hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung lautet u.a.: "Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014.)

U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden."

Der wirksame FNP (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) stellt für das Plangebiet bisher als städtebauliche Entwicklungsziel eine Nutzung als Siedlungsfläche (Sondergebiet Messe, Grünfläche) dar. Für den ortsansässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb sowie auch für das Landwirtschaftsamt Sömmerda war es somit seit 2006 öffentlich bekannt, dass gemäß der städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Erfurt voraussichtlich in einem absehbaren Zeitraum diese Böden anderweitig genutzt werden sollen. Damit war auch bekannt, dass diese Böden voraussichtlich absehbar nicht mehr für eine land-

wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und hieraus ggf. entsprechende betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Schlussfolgerungen durch den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig werden (wie z.B. ggf. Flächenverlagerung od. Umstrukturierung des Betriebes) können.

Gleichwohl stellt der Entzug von hochwertigen Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung für Siedlungszwecke für die Betriebs- und Flurstrukturen und eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion regelmäßig für die im Stadtgebiet von Erfurt ansässigen bzw. wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Herausforderung dar. U.a. aus diesem Grund wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt.

Punkt 2

Hinweise und Forderungen bei einer Realisierung:

- *Bei einer Beanspruchung sind die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden und eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung zu garantieren. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden.*

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Bisher ist geplant die landwirtschaftliche Nutzung bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen zu ermöglichen.

Punkt 3

- *Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Mit der Planung wird die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet.

Punkt 4

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme:

Die in den Unterlagen aufgelisteten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (A+E Maßnahmen) befinden sich lt. übermittelten Unterlagen außer der geplanten

externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (A+E) ME1 komplett innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Der überwiegende Teil der geplanten externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ME1 wird z.Z. noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme ME1 wird der Landwirtschaft zusätzlich ca. 2ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft entzogen.

Dabei ist es nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden, dafür landwirtschaftlich genutzte Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in einer Größe von 19.725 m² in der Gemarkung Möbisburg, Flur 4 (Flurstücke 179, 180, 181, 187 und 196), die als Laubwaldfläche inkl. Waldsaum, aufgeforstet und entwickelt werden muss, ist auf Grund des Ausgleichs der Eingriffe in der als Wald eingestuften Flächen notwendig. Die Stadt Erfurt verfügt derzeit nicht über andere entsprechend geeigneten Flächen, auf denen der Ausgleich ansonsten stattfinden könnte. Des Weiteren sind die Flächen besonders geeignet, da sie sich im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Waldflächen befinden.

Punkt 5

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert. Des Weiteren wird auf die Begründungen zu den vorgenannten Punkten verwiesen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.06.2019	

Punkt 1

Seitens ThüWa Thüringen Wasser GmbH gibt es grundsätzlich keine Einwände zur Maßnahme. Als Anlage übergeben wir Ihnen den Bestandsplan der ThüWa ThüringenWasser GmbH (Stand 03.06.2019, SWE Service Reg. Nr. 735/19) für die geplanten Bauabschnitte zur Berücksichtigung und Einarbeitung in Ihre Planungen. Unsere Bestandsunterlagen dienen zur Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich Wartburgstraße/ Gothaer Straße Kabel unseres Unternehmens befinden, die bei der weiteren Grünplanung zu berücksichtigen sind.

Vor Pflanzungsbeginn bzw. in der weiteren Planungsphase ist ein Ortstermin zur endgültigen Abstimmung der Standorte mit der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Abt. Anlagen- und Netzbetrieb Wasser, unter der Telefonnummer 0361 564- 1833 durchzuführen. Die Festlegungen des Ortstermins sind verbindlich einzuhalten und bilden eine wesentliche Randbedingung für die Durchführung des Bauvorhabens.

Überpflanzungen von unseren Leitungen sind zum Schutz der Anlagen untersagt. Der notwendige lichte Abstand von mindestens 2,50 m zum Bestand des Wasserversorgungsunternehmens ist einzuhalten. Wir verweisen hier auf den bestehenden Rahmenvertrag zum Schutz von Bäumen und unterirdischen Leitungen zwischen der Stadt Erfurt und der ThüWa Thüringen Wasser GmbH.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses für das Bebauungsgebiet ist, falls gewünscht, auf Antrag von der Wartburgstraße her möglich.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.07.2019 08.07.2019	

Stellungnahme vom 02.07.2019

Punkt 1

Die im Planbereich vorhandenen Fernmeldeanlagen der Telekom Deutschland GmbH sind aus beigefügten Plänen ersichtlich. Der Verlauf unserer Trassen ist bei ihren Planungen unbedingt zu berücksichtigen!

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Eine Umverlegung von Fernmeldekabeln und Kabelrohren, in der Gothaer Straße bzw. Mitverlegung in der Wartburgstraße, der Telekom Deutschland ist notwendig. Unsere Vorbereitungszeit beträgt ca. 12 Wochen.

Unsere bestehende Kabeltrasse auf der Nordseite der Gothaer Straße, sollte wegen des sehr hohen Aufwandes möglichst nicht umverlegt werden.

Zwecks Abstimmung der Baumaßnahme bitten wir Sie, mit unserem zuständigen PTI 22, Herrn Littmann Tel.: 0361 /651-7751 Verbindung aufzunehmen.

Über Art und Umfang unserer notwendigen Baumaßnahmen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne vorliegen.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Baumpflanzungen dürfen aus Gründen der Wartung und Zugänglichkeit nicht auf unseren Fernmeldeanlagen vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird

(DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau).

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, ist der Einbau von Rohren, Folien o. ä. erforderlich, um die Baumwurzeln von den Fernmeldeanlagen fernzuhalten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Fernmeldeanlagen vermieden werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden rechtzeitig vor

Baubeginn über die Trassenauskunft: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> im Internet, über die genaue Lage dieser Anlagen informieren.

Sonstige Auflagen: - Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG beachten

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahme vom 08.07.2019

Punkt 1

Zur Versorgung des Geltungsbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter zur Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stattfinden werden. Im speziellen bitten wir um Übermittlung der Kontaktdaten des Erschließungsträgers und möglichst auch des vom Erschließungsträger beauftragten Ingenieurbüros.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,*
- in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind,*
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,*
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,*
- bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Aus-*

gabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6 (2,50 m Mindestabstand zu geplanten Versorgungstrassen), zu beachten ist

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.*

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	17.07.2019	

Punkt 1

Das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

*Es werden forstlichen Belange betroffen, die nachfolgend erläutert werden:
Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist ein dauerhafter Entzug von Wald auf einer Gesamtfläche von 4.643 m² zu verzeichnen. Diese Zahl ist der Anlage 1 des Umweltberichtes zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht direkt zu entnehmen, so dass diese Zahl auf Nachfrage mit dem bearbeitenden Ingenieurbüro abgestimmt wurde. Wir bitten darum, bei künftigen Planungen eine einfache Gegenüberstellung von Waldverlust und Waldkompensation mit den entsprechenden Flächengrößen darzustellen.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Bei künftigen Planungen wird eine einfache Gegenüberstellung von Waldverlust und Waldkompensation mit den entsprechenden Flächengrößen dargestellt.

Punkt 3

Die Rodung von Waldflächen ist nach § 10 Abs. 1, 2, 3 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung. Zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung ist vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichs- bzw. Ersatzaufforstung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ThürWaldG). Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung der Waldfläche unmittelbar am Stadtrand von Erfurt wäre eine Ausgleichsaufforstung im Verhältnis 1: 2,5 auf bisher nicht forstlich genutzten Flächen zu fordern. Mit der Aufforstung von 19.725 m² Ackerland wird eine großzügige Kompensation des Rodungsverlustes erreicht.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

In der bereits erwähnten Anlage 1 wird der Begriff „Waldumbau“ benutzt. Dieser Fachbegriff ist wie folgt definiert: „Der Waldumbau ist eine forstwirtschaftliche Maßnahme, die eine massive Änderung der Waldbilder, insbesondere der Baumartenzusammensetzung und der Altersklassenverhältnisse zur Folge hat. In der Regel ist das Ziel die Erschaffung von Waldbeständen mit natürlichen Strukturen und Lebensabläufen.“ Tatsächlich handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um „Ausgleichs-/Ersatzaufforstungen auf bisher nicht forstlich genutzten Flächen (Erstaufforstung)“

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Begriff in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend korrigiert.

Punkt 5

Nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald zu halten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z.B. Wind ab.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.07.2018 28.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	23.08.2018 21.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	31.08.2018 07.06.2019	

Stellungnahme vom 31.08.2018

Punkt 1

Der Bebauungsplan ist auszurichten auf die Planvariante, die im Ergebnis der vorgenommenen Änderung Nr. 35 des Flächennutzungsplans zum Tragen kommt.

Da der Arbeitskreis Heimische Orchideen die Planvariante 3 der Änderung des Flächennutzungsplans bevorzugt, ist der Bebauungsplan demzufolge an dieser Planvariante auszurichten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit der geringsten Flächeninanspruchnahme weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Stellungnahme vom 07.06.2019

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	31.08.2018 27.06.2019	

Stellungnahme vom 31.08.2018

keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 27.06.2019

Punkt 1

Aus Sicht des Artenschutzes stimmen wir dem Vorhaben, einen P+R Parkplatz mit Bus- und Caravan-Stellplätzen am südwestlichen Stadtrand von Erfurt zu errichten, unter Einhaltung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Punkt 2

Der Verlust sehr fruchtbarer landwirtschaftlicher Böden ist sehr zu bedauern, da dieser nicht kompensierbar ist. Deswegen ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten und die Bodenfunktionen so weit wie möglich zu erhalten. Darum sollte geprüft werden, ob die Versiegelung der Busstellflächen durch Verwendung wasserdurchlässigeren Materials reduziert werden kann.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Versiegelung im Bereich des Busparkplatzes kann durch die Verwendung wasserdurchlässigeren Materials, auf Grund der technischen Anforderungen und der beabsichtigten ganzjährigen Nutzung nicht reduziert werden. Jedoch wurden folgende Begrünungsmaßnahmen für den Busparkplatz formuliert:

- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Busparkplatz ist mindestens zu 16 % zu begrünen.
- Die Oberflächenentwässerung der Stellflächen ist, soweit es die Querneigung der Stellflächen und die Gradienten der Fahrgassen es zulassen, in die Grünflächen zu entwässern.
- Es sind mindestens 21 standortgerechte Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste mit Mindeststammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Es sind entweder großkronige Bäume, mit mindestens 4 m Kronenansatz oder schmalkronige Baumarten zu verwenden.

Punkt 3

Für die Ansaat der Grünstreifen (insbesondere der Pufferstreifen an den Gehölzrändern) sind kräuterreiche Mischungen heimischer, standorttypischer Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Die regionale Herkunft sollte ebenfalls für die anzupflanzenden standorttypischen Gehölze beachtet werden. In der Planung sollte, wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits deutlich gemacht, besonders Wert auf ein insekten- und fledermausfreundliches Konzept der Beleuchtung gelegt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Folgende textliche Festsetzungen wurden aufgenommen:

Zwischen den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "P+R-Platz", "Busparkplatz" und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Feldgehölze" ist ein 5- bis 10 Meter breiter Pufferstreifen, als Abstandsflächen zwischen Gehölzstruktur und versiegelter Fläche für das Parken anzulegen. Der Pufferstreifen ist als Kräuter-Fluransaat (standortabgestimmter Saatgutmischung) anzulegen.

Andere Randstreifen wurden als artenreiche Grünstreifen, als zweischürige Wiesen festgesetzt.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurde besonders Wert auf ein insekten- und fledermausfreundliches Konzept der Beleuchtung gelegt. Folgende Maßnahmen wurden unter den Hinweisen aufgenommen:

Fledermausfreundliche Gestaltung der Beleuchtung:

Minimale Ausstattung und Gestaltung der Beleuchtung (Intensität der Beleuchtung, Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) nach Aussagen des artenschutzfachlichen Fachbeitrages, zum Schutz nachtaktiver Tiere, speziell der Fledermäuse.

Zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Parkplatzbeleuchtung werden folgende Maßnahmen empfohlen (Stone 2013):

- räumlich abgestufte Reduzierung der Lichtintensität mit der geringsten Intensität im Nahbereich der randlichen Gehölze (± 10 m) von nicht mehr als 14 Lux (Rowse et al. 2018),
- keine Lichtquellen direkt an Gehölzen, Beleuchtung ist abgewandt von den Gehölzflächen, Richtung Parkplatz auszurichten,
- die Wahl eines Leuchtmittels, das weniger als 5% seiner Energie über Wellenlängen kleiner als 570 nm emittiert (Spoelstra et al. 2017): möglichst kein Blauanteil, Lichtfarbe möglichst nicht rein weiß, sondern nach gelb bis rötlich verschoben,
- Vermeidung von Lichtquellen, die auch seitlich oder gar nach oben abstrahlen,
- weitestgehende Vermeidung von indirekter Beleuchtung und Streulicht durch Anstrahlung stark reflektierender Oberflächen,

- eine zeitliche gestufte Reduzierung der Lichtintensität über die Nacht, z. B. ein Abschalten der Beleuchtung nach Mitternacht,
- evtl. Beleuchtung nach Bedarf, z.B. durch kurzzeitige und lokal begrenzte Einschaltung mittels Bewegungssensoren

Die Beleuchtungsmaßnahmen zur feldermausgerechten Reduzierung der Parkplatzflächenbeleuchtung ist nur in den Monaten von Anfang April bis Mitte Oktober anzuwenden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.08.2018	

Punkt 1

nach Sichtung der im Internet eingestellten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, bringen wir folgende Bemerkungen vor. Wir erheben generell keine Einwände an das o.g. Bauvorhaben. Den Ausbau des städtischen P+R begrüßen wir hinsichtlich des Klimaschutzes in der Stadt, weil durch den Bau von Parkhäusern in derselben Emissionen verursachen und auch mehr Ressourcen benötigen, als offenporige P+R-Anlagen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Punkt 2

Die Variante zwei ist unsere Vorzugsvariante. Begründung:

Der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zur geschaffenen Stellplatzfläche relativ gering. Der östliche stark durchgrünte Bereich kann erhalten bleiben. Der südöstliche PKW Parkstreifen könnte zum Parken für Wohnmobile ca. 30Stück umgewidmet werden. Einen weiteren Bedarf für Wohnmobilstellplätze sehen wir nicht, da in Erfurt-Dittelstedt eine große Campinganlage überwiegend für Wohnmobilnutzung zeitnah realisiert wird. Das erforderliche Funktionsgebäude könnte im Zentrum des Plangebietes, nördlich der die von uns vorgesehene Parkfläche für Wohnmobile entstehen.

Die Variante 2 hat auch temporäre Parkplätze, die für die BUGA notwendig erscheinen. Da wir für Erfurt den Ausbau des P+R-Konzeptes fordern, könnten diese temporären Plätze evtl. bei Bedarf auch nach der BUGA erhalten bleiben, anstatt in der Innenstadt Parkhäuser zu bauen. Insbesondere sind gegenüber der Variante 3 mehr Bushalteparkplätze vorhanden, die wir gegenüber den Individualparkplätzen auch präferieren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Parkkapazitäten sowie von Reisemobilstellplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Endhaltestelle der Erfurter Stadtbahn sowie mit Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz und den vorhandenen Radweg entlang der Gothaer Straße vor. Dies entspricht den klima- und verkehrspolitischen Intentionen des LEP (Grundsatz G 4.5.1 und Leitvorstellungen zur Verkehrsinfrastruktur), wonach die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung unter anderem durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine

Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden soll. Weiterhin wird im Sinne des RPMT, Grundsatz G 4-28, der Ausbau und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt unterstützt, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Planungsziele umgesetzt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Park & Ride-Parkplatzes mit einer Kapazität von ca. 400 Kfz-Stellplätzen und eines Parkplatzes für ca. 50 Reisebusse
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Reisemobilhafens mit ca. 50 Stellplätzen
- Erschließung des Parkplatzes über die Gothaer /Eisenacher Straße, um Belastungen des für diese Erschließung nicht geeigneten Straßennetzes in Erfurt-Hochheim zu vermeiden
- Parkplatzzufahrt über die Wartburgstraße
- Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausführlich untersucht und bewertet.

Das Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau von temporären Abstellfläche für die BUGA im Jahr 2021 und damit die Erweiterung der Stellplatzkapazität auf 1000 Kfz-Stellplätzen und 100 Busstellplätzen am Standort musste auf Grund der fehlenden Flächenverfügbarkeit aufgegeben werden.

Punkt 3

Die bauliche Ergänzung durch das Funktionsgebäude inkl. des öffentlichem WC Bereiches sollte sich an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt von Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind: <https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen> . Mindestens aber sollten beim Bauen die Kriterien der „Erfurter Grünen Hausnummer“ (Neubau) berücksichtigt werden.

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan können lediglich bodenrechtlich relevante Festsetzungen getroffen werden. Die Kriterien der Erfurter Grünen Hausnummer sind dem Festsetzungsinhalt nach BauGB weitestgehend unzugänglich und können deshalb nicht direkt berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Punkt 4

Wir würden sehr begrüßen, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art.1 VS-RL), die von dem Vorhaben ausgehen können, geprüft werden: Die dafür notwendigen Maßnahmen werden wir in der Umsetzung kritisch beobachten und öffentlich begleiten. Die Erstellung der Baumkartierung sollte beauftragt werden. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß Baumschutzsatzung zu realisieren. Die Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ist beauftragt.

Ergänzend wäre zu empfehlen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten in oder an den Fassaden des Funktionsgebäudes zu schaffen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erstellt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden beachtet. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte wurden im Umweltbericht entsprechend aufgenommen, die Eingriffe prognostiziert, Kompensationen vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Fachgesetze und Aussagen zu den voraussichtlichen Entwicklungen möglicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase getroffen. Des Weiteren wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die möglichen Alternativen erörtert.

Folgende Gutachten wurden erstellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Kartierung
- Grünordnungsplan
- Schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärmauswirkungen
- Gutachten über Baugrund und Gründung (Geotechnischer Bericht)

Nach dem derzeitigen Sachstand ist im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben vom Erfordernis folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen nach BNatSchG auszugehen:

Als übergeordnete Maßnahme ist für die Dauer des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBB) einzurichten. Diese berät und begleitet bei der zeitlichen Planung und Koordination der artspezifischen V- und CEF-Maßnahmen (V2-V5, CEF1) und begleitet vor Ort deren fachgerechte Umsetzung. Die ÖkoBB beginnt vor Baufeldfreimachung und vor Beginn der Erdbewegungen und gewährleistet die Überprüfung bei Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential auf Fledermausbesatz, zum Schutz von Brutvögeln und tatsächlich in Anspruch genommenen Ackerflächen zum Nachweis von Feldhamsterbauen und Feldlerchengelagen. Während des Baubetriebs erfolgen regelmäßige Kontrollen (mindestens wöchentlich) der Baustelle durch die ÖkoBB, bei denen überprüft wird, ob ggf. weitere natur- und artenschutzfachliche Belange durch das Bauvorhaben betroffen sind, die zu Konflikten führen können. In diesem Fall sind durch die ökologische Baubegleitung, ggf. in Rücksprache mit der zuständigen UNB, entsprechende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

V2 Maßnahme:

Zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung und Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen:

Das Entfernen von Gehölzen erfolgt, entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, im Zeitraum von Oktober bis Februar und somit außerhalb der kritischen Phasen der Brut und Jungenaufzucht bzw. des Aufenthaltes von Fledermäusen im Sommerquartier.

Maßnahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) werden auf den Zeitraum außerhalb der (Haupt-)Brutsaison beschränkt, welche von Mitte März bis Ende Juli andauert.

V3 Maßnahmen:

Kontrolle auf besetzten Niststätten (Vogelbruten) bzw. besetzte Fledermausquartiere (Quartierbäume):

Vor Baufeldfreimachung und vor Beginn der Erdbewegungen ist durch die ÖkoBB zu gewährleisten, dass bei Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, zum Schutz von Brutvögeln (Nistkästen) und tatsächlich in Anspruch genommenen Ackerflächen zum Nachweis von besetzten Nestern von Bodenbrütern (Feldlerche) zwingend erfolgt.

Gehölzfällungen müssen bei nachgewiesenen Vogelbruten oder Besetzungen durch Fledermausquartiere im Gehölzbestand ausgesetzt werden.

V4 Maßnahmen:

Feldhamsteruntersuchung und ggf. Umsiedlung aus dem Baufeld:

Vor Beginn der Erdbewegungen ist durch die ÖkoBB zu gewährleisten, dass eine Schädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung und/oder Verletzung des streng geschützten Feldhamsters vermieden wird. Im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte September sind die Flächen auf vorhandene Feldhamsterbaue zu kontrollieren.

V5 Maßnahmen:

Fledermausfreundliche Gestaltung der Beleuchtung:

Minimale Ausstattung und Gestaltung der Beleuchtung (Intensität der Beleuchtung, Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) nach Aussagen des artenschutzfachlichen Fachbeitrages, zum Schutz nachtaktiver Tiere, speziell der Fledermäuse.

Zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Parkplatzbeleuchtung werden folgende Maßnahmen empfohlen (Stone 2013):

- räumlich abgestufte Reduzierung der Lichtintensität mit der geringsten Intensität im Nahbereich der randlichen Gehölze (± 10 m) von nicht mehr als 14 Lux (Rowse et al. 2018),
- keine Lichtquellen direkt an Gehölzen, Beleuchtung ist abgewandt von den Gehölzflächen, Richtung Parkplatz auszurichten,
- die Wahl eines Leuchtmittels, das weniger als 5% seiner Energie über Wellenlängen kleiner als 570 nm emittiert (Spoelstra et al. 2017): möglichst kein Blauanteil, Lichtfarbe möglichst nicht rein weiß, sondern nach gelb bis rötlich verschoben,
- Vermeidung von Lichtquellen, die auch seitlich oder gar nach oben abstrahlen,
- weitestgehende Vermeidung von indirekter Beleuchtung und Streulicht durch Anstrahlung stark reflektierender Oberflächen,
- eine zeitliche gestufte Reduzierung der Lichtintensität über die Nacht, z. B. ein Abschalten der Beleuchtung nach Mitternacht,
- evtl. Beleuchtung nach Bedarf, z.B. durch kurzzeitige und lokal begrenzte Einschaltung mittels Bewegungssensoren

Die Beleuchtungsmaßnahmen zur feldermausgerechten Reduzierung der Parkplatzzflächenbeleuchtung ist nur in den Monaten von Anfang April bis Mitte Oktober anzuwenden.

Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach BNatSchG werden im Vollzug der Planung umgesetzt.

Punkt 5

Klima: Die vorhandenen umliegenden Flächen, Straßen, einige Gebäude, Plätze und Mauern, besitzen je nach Versiegelungsgrad geringe oder gar fehlende Luftfilterwirkungen. Allen versiegelten Bereichen fehlen luftfilternde Vegetationsstrukturen. Diese Bereiche wirken sich daher ungünstig auf Mikro- und Mesoklima aus. Das Plangebiet ist teilweise durch Überwärmung, Feinstaub und schlechte Durchlüftung belastet. Die zusätzliche Flächenversiegelung soll minimiert, d.h. der bauliche Eingriff auf das Notwendigste begrenzt werden und in der Ausführung offenporig, z.B. wassergebundene Decke, Rasensteine etc. gestaltet werden. Regenwasser soll auf dem Grundstück verbleiben, ggf. vorgeklärt und dann verrieselt werden. Der Natur sollte durch großflächige Dach- und Fassadenbegrünung des neu zu erstellenden Funktionsgebäudes und der versiegelten Fläche zurückgegeben werden. Ihnen kommt große Bedeutung zu, wenn sie nicht nur ästhetischen Gesichtspunkten gewidmet ist, sondern von der Qualität so ausgestaltet wird, dass sie zur Staubbindung beiträgt, als Temperaturpuffer hilft und ein Mikroklima für Kleinstlebensräume, Pflanzen und Tiere schafft. Sie übernimmt daher eine wirksame Natur- u. Umweltschutzfunktion! Deshalb begrüßen wir ihr geplantes Konzept mit versickerungsfähigen Straßenbelägen, der Regenrückhaltung mit Zisterne und Teich, sowie der großzügigen Dachbegrünung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Begründung

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde die Flächenversiegelung auf das technisch notwendige Maß weitgehend minimiert, umfangreiche Baumpflanzungen vorgesehen und Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt.

Das Funktionsgebäude soll im Vollzug der Planung eine Dachbegrünung erhalten.

Punkt 6

Für die Wärme- und Stromversorgung sollte die Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen inkl. Speicher, Wärmepumpen oder BHKW verbindlich vorgeschrieben werden. Das SolarInvest-Programm der Landesregierung fördert die Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern; beispielsweise könnte überschüssiger Strom in Batteriespeicher und darüber hinaus in die Versorgung des bestehenden Klinikumgebäudes eingespeist werden. Elektrische Lade- und Schnellladesäulen sind in ausreichendem Maße vorzusehen. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den UBA-„Vision der Stadt von Morgen“. Das Bauvorhaben wird für einen langen Zeitraum der Nutzung und Bewirtschaftung errichtet. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes beinhaltet langfristig das Ziel der CO₂-Neutralität im Gebäudesektor. Damit die Klimaschutzziele von Paris überhaupt erreicht werden können, dürfen Neubauten nur als Passivhäuser besser als Plusenergiehäuser realisiert werden.

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Funktionsgebäudes ist ebenso vorgesehen wie die Errichtung von Elektrische Lade-, und Schnellladesäulen.

Punkt 7

Für die Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchtkörper und in Zeiten von Klimaschutz sollten zudem die energiesparende LED Variante bevorzugt vorgesehen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

siehe Begründung Punkt 4.

Punkt 8

Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein. Bei Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt zu berücksichtigen. Bei allen Arbeiten an Bäumen ist der Schutz von auf Bäumen lebenden Tieren zu beachten. So gilt nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ein saisonales Verbot, Bäume oder auch Hecken zu Fällen bzw. stark zurückzuschneiden. Sondergenehmigungen befürworten wir nicht und Verstöße dagegen müssen rechtlich geahndet werden. Bei unumgänglichen Fällungen von Alt-, Stark-Bäumen ist der ökologische Dienstleistungswert zu ermitteln und entsprechend durch junge Starkbäume oder einer entsprechenden Vielzahl von Jungbäumen zu ersetzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt wird voll umfänglich berücksichtigt.

Punkt 9

Für den von der Gemeinde nach §2 Abs.4 BauGB zu erstellenden Umweltbericht, ist folgendes „Scoping“ notwendig.

Schutzgut	Inhalte	Quelle	Zu erstellende Unterlagen
<i>Klima u. Luft-hygiene</i>	<i>- Emissionen - Frischluftzufuhr - Kaltluftentstehungsgebiete</i>	<i>Flächennutzung- u. Landschafts- plan (F&L-Plan)</i>	
<i>Boden</i>	<i>- Bodenaufbau u.-eigenschaften - Baugrundeignung - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</i>	<i>- Geologische Kar- te - (F&L-Plan)</i>	

	- Versiegelungsgrad		
Grund-u. Oberflächenwasser	- Flurabstand zum Grundwasser - Betroffenheit von Oberflächenwasser - Grundwasserneubildung	- Landschaftsplan	- Grünordnungsplan - Baugrunduntersuchung
Tiere u. Pflanzen (Biodiversität)	- Tier- und Pflanzenarten - Betroffenheit von Lebensstypen und Biotopen	- Arten- u. Biotopschutzprogramm - Biotopkartierung - Landschaftsplan	- Grünordnungsplan
Landschaft	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		- Grünordnungsplan
Mensch - Lärm - Erholung	- Geräuschemissionen; Ist-Situation und Veränderung durch Bebauung - Überlagerungseffekte - Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur	- (F&L-Plan)	- Schallschutzgutachten

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erstellt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden beachtet. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte wurden im Umweltbericht entsprechend aufgenommen, die Eingriffe prognostiziert, Kompensationen vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Fachgesetze und Aussagen zu den voraussichtlichen Entwicklungen möglicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase getroffen. Des Weiteren wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die möglichen Alternativen erörtert.

Folgende Gutachten wurden erstellt:

- Artenschutzrechtliche Kartierung
- Grünordnungsplan
- Schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärmauswirkungen
- Gutachten über Baugrund und Gründung (Geotechnischer Bericht)

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.08.2018 06.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.08.2018 22.05.2019	

Stellungnahme vom 22.08.2018

Punkt 1

Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zu begrenzen. Grundsätzlich begrüßt der Landesjagdverband Thüringen e.V. sowie die Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ die Entscheidung der Landeshauptstadt für ein neues Verkehrs- und Parkraumkonzept im Zusammenhang mit der BUGA 21. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch im vorgestellten Planungsgebiet sollte jedoch als bevorzugte Variante, diejenige ausgewählt werden, die die Minimierung des Flächenverbrauchs begünstigt. Wertvolle Bodenformen (wie im Planungsgebiet: Lehm- und Lössböden) mit hoher Ertragspotenz könnten weiterhin erhalten bleiben und der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen. Die geplante Bebauung wird mit der Versiegelung des Bodens einhergehen und so die Bodenfunktionen (etwa den Wasserhaushalt) massiv beeinträchtigen. Landwirtschaft und natürliche Faktoren wie Boden, Klima sowie Wasserhaushalt haben zur Herausbildung der gegenwärtigen Biodiversität im Planungsgebiet geführt, die durch eine großflächige Bebauung unwiderruflich verloren gehen würde. Vor diesem Hintergrund ist der Minimalvariante 3, eindeutig der Vorzug zu geben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit der geringsten Flächenanspruchnahme weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Landesjagdverbandes Thüringen, der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Bebauungsplanentwurf im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Des Weiteren sind im Plangebiet entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. (Damit wird u.a. auch ein Beitrag zum sparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet.)

Der Reisemobilstellplatz wird im Bebauungsplanentwurf in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum ega-Park, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, festgesetzt.

Wie im Pkt. 1.8 "Planungsalternativen" der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes keine sinnvolle Alternative, u.a. da der Park & Ride-Parkplatz selbst bereits am Endpunkt der Straßenbahn in der Wendeschleife im Bestand vorhanden ist und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Das städtebauliche Entwicklungsziel wird dabei unter Berücksichtigung der v. g. Bodenschutzaspekte des BauGB auf eine Erweiterung des P+R Platzes entsprechend des durch die verkehrstechnische Fachplanung ermittelten absehbaren Stellplatzbedarfes für PKW und Reisebusse beschränkt.

Die Einordnung eines Reisemobilhafens im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) wurden im Bebauungsplan als Feldgehölzflächen und Flächen mit Bindung für die Bepflanzung festgesetzt und können auf der Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren gesichert und damit weiterhin erhalten werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für das Bebauungsplanverfahren ein Umweltbericht zu erstellen war. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Der Umweltbericht ist Anlage der Begründung.

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur vorliegenden Planung hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung lautet u.a.: "Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014.)"

U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden."

Punkt 1.1

Bei einer möglichen und mindestens zweistöckigen Planvariante für PKW-Stellplätze, könnten Stellflächen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden bei minimalem Flächenverbrauch. Diese bietet sich schon beim Blick auf die Topographie (Gefälle) und notwendigen Erdbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten an, die so minimiert werden könnten

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 mit der geringsten Flächeninanspruchnahme weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zur geschaffenen Stellplatzfläche für ca. 400 Stellplätze relativ gering. Die südöstlich stark durchgrüneten Bereiche können weitestgehend erhalten werden.

Bei einer zweigeschossigen Stellplatzanlage für ca. 400 Stellplätze würden sich die Kosten mindestens verdoppeln (und ein Einsatz von Fördermitteln auf Grund der Bewirtschaftung nicht möglich), der Platzbedarf jedoch nicht auf die Hälfte reduzieren, da entsprechende Fahr rampsen, Treppen, Aufzüge (Barrierefreiheit) und Betriebsräume eingeordnet werden müssten.

Des Weiteren wäre eine Begrünung durch Bäume, die teilweise Versickerung von Regenwasser wie jetzt geplant auch nicht möglich, so dass dieser Ansatz auch aus klimatischen Gründen nicht weiter verfolgt wurde.

Des Weiteren müssten Parkpaletten auf Grund der höheren Betriebskosten bewirtschaftet werden. Der P+R-Plätze sollen jedoch kostenfrei zu Verfügung gestellt werden, damit diese gut angenommen werden.

Auch ist die Brandausbreitungsgefahr in Parkpaletten höher als in der Ebene, Fluchtwege stellen auf Parkplätzen kein Problem dar, in Palette aber schon.

Die Parkraumgestaltung für P+R-Plätze soll so gewählt werden, dass geringe Zeitaufwände für Parksuchende entstehen. Dies ist auf ebenerdigen Flächen wegen der Übersichtlichkeit unkomplizierter als im Parkhaus.

Punkt 2

Die Mischung aus Ackerflächen und Grünlandflächen mit einem reichen Bestand an Kräutern und Gräsern in Verbindung mit strukturgebenden Gehölzstreifen stellt einen heute selten gewordenen Refugium für in ihrem Bestand bedrohte Tierarten, wie Feldhamster, Rebhuhn oder Wachtel, dar. Als Indikatorart für eine gesunde und vielfältige offene Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität ist der Feldhamster zu sehen, der hier potentiell vorkommen kann. Nach europäischen Schutzrichtlinien, ist der Feldhamster eine „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“. Sofern ein Feldhamsterlebensraum von einem Eingriffsvorhaben betroffen ist, steht an erster Stelle die Alternativenprüfung. Erst wenn eine Alternative nicht möglich ist, schließen sich Eingriffsminimierung und Planung von Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen an. Das letzte Mittel ist die Umsiedlung. Sie soll der Vermeidung des Tatbestands nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. (Tötungsverbot) dienen, was jedoch juristisch nicht haltbar ist, da niemals sichergestellt werden kann, alle Tiere im betroffenen Gebiet gefangen zu haben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Erfassung der Feldhamsterbaue im Frühjahr erfolgten am 12.04.2018 und am 28.05.2018, die der Herbstkartierung (nach der Ernte) am 21.08.2018 und am 23.09.2018. Die Eingriffsflächen (Schläge 1, 2, 3, 4 und tlw. 5, sowie die vom Bauvorhaben betroffenen Bereiche auf Schlag 6) wurden zu 100% flächendeckend auf potenzielle Vorkommen des Feldhamsters abgesehen. Dazu wurden die Ackerflächen in der Sichtbarkeit angepassten engen Streifen von etwa 7 m Abstand vollständig abgelaufen und Anzeichen für Feldhamstervorkommen gesucht (Feldhamsterbaue, Auswurf, Fraßspuren etc.).

Darüber hinaus wurden noch einige Ackerschläge in der näheren Umgebung anteilig in mehreren Bahnen begangen und untersucht (Schlag 7, 12 und ein erweiterter Bereich auf Schlag 6), um die lokale Bestandssituation des Feldhamsters (Vorkommen im direkten Umfeld, Einwanderungspotenzial) einschätzen zu können.

Am 27.09.2018 wies die Stadt Erfurt weitere Ergänzungsflächen nördlich der Eisenacher Straße für den Bebauungsplan Messeparkplatz aus, welche am 30.09.2018 auf eine Besiedlung mit Feldhamstern untersucht wurden (Schlag 3 und restlicher Schlag 5).

Bei der detaillierten Nachsuche gemäß der beschriebenen Methodik konnten 2018 keine Nachweise von Feldhamstern oder sonstige Spuren einer Feldhamsterbesiedlung (Baue, frischer Auswurf oder Fraßspuren) nachgewiesen werden.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kommt der Feldhamster im Vorhabenbereich nicht vor, es besteht jedoch realistisches Einwanderungspotenzial aus Vorkommen in der nahen Umgebung. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz sind nur insoweit erforderlich, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die tatsächlich in Anspruch genommenen Ackerflächen noch einmal

zu einem für den Nachweis von Feldhamstern geeigneten Zeitpunkt auf vorhandene Baue kartiert werden.

Es wurde folgende Artenschutzmaßnahme im Zuge des Bebauungsplanverfahrens formuliert:

"Maßnahme V4: Feldhamsteruntersuchung und ggf. Umsiedlung aus dem Baufeld

Um eine Schädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung und/oder Verletzung des streng geschützten Feldhamsters zu vermeiden, sind die tatsächlich in Anspruch genommenen Ackerflächen vor dem Beginn von Erdarbeiten noch einmal zu einem für den Nachweis von Feldhamstern geeigneten Zeitpunkt (Mitte Mai bis Mitte September) auf vorhandene Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Hierzu muss der Eingriffsbereich gemäht bzw. abgeerntet (aber noch nicht umgebrochen) sein. Werden Feldhamster nachgewiesen, sind diese aus dem Baufeld auf eine geeignete Aussetzungsfläche umzusiedeln. Andernfalls sind keine Maßnahmen erforderlich."

Punkt 3

Als Ausgleich für die geplante Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen und dem Verlust vorhandener Gehölzstrukturen sollte der Entsiegelung von Brachflächen der Vorzug gegeben werden. Hier drängen sich in der Peripherie liegende Flächen in der Gemarkung Schmirra (ehemaliges LPG-Gelände, ehemaliges Gartencenter an der B 7 nahe Funkturm) auf (Förderung: <https://www.thueringen.de/th9/tmil/laendlicherraum/entwicklung/index.aspx>).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Grünordnungsplan mit der Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs wurde von einem Fachplanungsbüro in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt erstellt.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen ist in Anlage 1 zum Grünordnungsplan dargestellt. Die Bewertung des Eingriffs erfolgte in Anlehnung an den „Leitfaden - Eingriffsregelung in Thüringen“.

Hiernach wird das Kompensationserfordernis der eingriffsrelevanten Maßnahmen berechnet. Von den Schutzgütern sind insbesondere folgende betroffen:
Boden, Grundwasserneubildung, Klima, Biotope und das Landschaftsbild.

Inwieweit die Schutzgüter bzw. die ökologischen Funktionen des Planungsgebietes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt werden, ergeben sich aus deren Empfindlichkeit sowie Art, Dauer und Umfang künftiger Belastungen.

Kompensation bedeutet hier, die vom Eingriff betreffenden Funktionen des Naturhaushalts so weit wie möglich wiederherzustellen. Dabei gilt der Eingriff als kompensierbar, wenn alle beeinträchtigten Funktionen und Wechselwirkungen mit räumlicher Rückwirkung auf den Beeinträchtigungsort nahezu vollständig wieder herstellbar sind und die Wirksamkeit innerhalb überschaubarer Zeiträume (10 bis 15 Jahre = mittelfristig) erfolgen kann.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen ermöglicht Aussagen zur Kompensierbarkeit insgesamt. Der ökologische Wert des vorhandenen Geländes bzw. das

Landschaftsbild kann bei Einhaltung, der mit den im Zielplan aufgeführten internen und externen Maßnahmen mittelfristig weitestgehend wiederhergestellt werden.

Die im Eingriffsgebiet zu Verfügung stehenden Flächen, im Hinblick auf einen 100%igen Ausgleich und Ersatz, sind für die beeinträchtigten Schutzgüter nicht ausreichend. Daher sollen weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Gebietes vorgesehen werden, die zur Kompensation des Eingriffes beitragen. Unter Einhaltung aller vorgesehenen Maßnahmen kann der ökologische Wert des vorhandenen Geländes mittelfristig hinreichend ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Somit gelten die beabsichtigten Eingriffe nach BNatSchG als ausgeglichen.

Einige Entsiegelungsmaßnahmen finden dabei im Geltungsbereich des Bebauungsplanes statt. Dabei werden teil- und vollversiegelte Lagerflächen, Schotter Wirtschaftswege zu verkehrsbegleitenden Grünflächen und vollversiegelte Asphaltflächen und Wirtschaftswege teilentsiegelt.

Überwiegend finden jedoch die Ausgleich und Ersatzmaßnahmen in Form von dauerhaften Vegetationsentwicklungen auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen statt. Besonderer Wert wird dabei auf die Gestaltung der Freiflächen mit hohem Anteil an strukturreichen Vegetationsflächen gelegt.

Punkt 4

Grundsätzlich sollten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des GJB, jedoch nicht an Straßenrändern, umgesetzt werden. Dadurch würde die Lockwirkung der grünen Randbereiche der Fahrbahn für Wild vermindert und das Risiko von Wildunfällen gesenkt. Zusätzlich profitieren weitere Wildtiere (u.a. eu-ropäisch geschützten Arten) von diesen Maßnahmen, indem die Schaffung ei-ner ökologischen Falle verhindert wird. Früchte von masttragenden Baumarten und Sträuchern, ebenso Wildobstsorten, sind bevorzugte Nahrungsquellen ei-nes breiten Artenspektrums von Wildtieren, die sie unmittelbar am Fahrbahnrand oder direkt von der Fahrbahn aufnehmen. Dies wiederum lockt Prädatoren, wie Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Wildkatze, u.a. an, die nun der direkten Gefährdung durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind. Solche Ausgleichmaßnahmen wirken auf diese Gruppe der Wildtiere im Sinne einer ökologischen Falle und bewirken das Gegenteil der im § 15 Abs. 2 BNatSchG geforderten Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Als externe Ausgleichsmaßnahme wird eine landwirtschaftlichen Fläche in einer Größe von 19.725 m² in der Gemarkung Möbisburg, Flur 4 (Flurstücke 179, 180, 181, 187 und 196) als Laubwaldfläche inkl. Waldsaum aufgeforstet und entwickelt. Die Maßnahme ist auf Grund des Ausgleichs der Eingriffe in den als Wald eingestufteten Flächen notwendig. Die Fläche ist besonders geeignet, da sie sich im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Waldflächen und fernab von Straßen befindet.

An Fahrbahnrändern werden lediglich Einzelbäume gepflanzt und Ackerrandstreifen als zweischüriger Wiesenstreifen hergestellt. Als Baumarten für die Straßenbäume sind bisher Spitzahorn, Gewöhnliche Esche, Winter- oder Sommerlinde und keine Wildobstsorten vorgesehen.

Punkt 5

Der Planungsbereich hat sich auf Grund seiner Lage und relativen Ruhe zu ei-nem einzigartigen Einstand für Niederwild entwickelt, der jedoch aus Sicherheitsgründen nicht bejagt wird. Dieser Umstand ist bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen und in der Perspektive ein Schutz vor eindringendem Prädatoren ratsam.

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Punkt 6

Um den Punkten 1-5 Rechnung zu tragen, ist ein detaillierter Umweltbericht mit Artenschutzprüfung anzufertigen, der die zuvor genannten Belange berücksichtigen muss, da von einem erheblichen Eingriff in Natur, Umwelt und Landschaft auszugehen ist. Hierbei wird ein hohes Konfliktpotenzial mit Fauna /Flora/ biologischer Vielfalt (einschl. Artenschutz) sowie Boden und Wasser und der Fläche, als begrenzte Ressource, gesehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erstellt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden beachtet. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte wurden im Umweltbericht entsprechend aufgenommen, die Eingriffe prognostiziert, Kompensationen vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Fachgesetze und Aussagen zu den voraussichtlichen Entwicklungen möglicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase getroffen. Des Weiteren wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die möglichen Alternativen erörtert.

Folgende Gutachten wurden erstellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Kartierung
- Grünordnungsplan
- Schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärmauswirkungen
- Gutachten über Baugrund und Gründung (Geotechnischer Bericht)

Punkt 7

Die von der Planung betroffenen Flurstücke liegen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsjagdbezirks (GJB), „Auf der Warte“ und gelten gemäß jagdbehördlicher Festlegung vom 30.08.2006 als formell bejagbar. Bei einer Realisierung des Vorhabens ist diese Festlegung den neuen

Gegebenheiten anzupassen, weil sie eine Verkleinerung der Pachtsache, der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft, zur Folge hat.

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

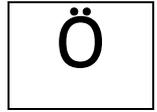
Stellungnahme vom 22.05.2019

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	30.08.2018	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Ö 1 – Ö 108	

Abwägung vorgebrachten erkennbaren schutzwürdigen Belange der Öffentlichkeit

Stellungnahmen

Punkt 1

Es ist zu erwarten, dass sich durch den Parkplatz das Verkehrsaufkommen in der Wartburgstr. wesentlich erhöht, da zumindest ein Teil der Parkenden von der Einfahrt des Parkplatz nicht zur Gothaer Straße zurück fahren wird, sondern mit Hilfe des Navi den kürzeren Weg über die Wartburgstraße Richtung Stadt wählt und umgekehrt. Befürchtet werden Schleichverkehre durch die Ortslage von Hochheim.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die entsprechende Berücksichtigung des Parkplatzes im Erfurter Verkehrsmodell, das ein prognostisches Bild zukünftiger Verkehrsaufkommen zeichnet, führte zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Hochheim ursächlich durch den Parkplatz. Darüber hinaus ist geplant, die Ausfahrtrichtung am Parkplatz zwangsweise in Richtung Eisenacher-/Gothaer Str. durch Einbauten in der Fahrbahn Wartburgstraße zu führen. Die in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Spurlängen in der Eisenacher Str. wurden an die jetzt geplante geringere Größe des Parkplatzes angepasst. Es ist wahrscheinlich, dass der Parkplatz vorrangig für Fahrzeuginsassen attraktiv ist, die aus Richtung A71/AS Erfurt-Bindersleben / Schmira anreisen.

Stellungnahmen

Punkt 2

Gefordert wird eine direkte Zufahrt des Parkplatzes unmittelbar und allein von der Gothaer Straße aus.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Schaffung eines neuen Anbindeknotens ist grundsätzlich in vielerlei Hinsicht problematisch, da die Knotenpunktabstände in diesem Falle wesentlich unter 100 Meter sinken. Die Parkplatzzufahrt würde zwischen den Knoten "Wartburgstraße" und "Zum Weinberg" eingeordnet werden müssen. Bei einer in etwa mittigen Einordnung verkürzt sich die Linksabbiegespur zur Wartburgstraße etwa um die Hälfte, die in die Straße Zum Weinberg etwa um ein Drittel.

Die Möglichkeiten zur baulichen Entwicklung einer leistungsfähigen Verkehrsanlage sind bei einem neuen Anbindeknoten nicht gegeben. Insbesondere die Abbiegespuren können nicht in der erforderlichen Anzahl und Länge entwickelt werden. Grundsätzlich ist diese Leistungsfähigkeit jedoch dringend erforderlich, damit der Parkplatz von den Verkehrsteilnehmern auch angenommen wird und diese nicht – wie heute – wild in den umliegenden Wohngebieten parken.

Die Verkehrsführung auf dem Parkplatz selbst verkompliziert sich, es wären entsprechende Aufstellbereiche vor der LSA zu schaffen und parallel die Zufahrten zu den Fahrgassen zu sichern. Die Anbindung müsste signalisiert werden. Die Lärmauswirkungen hinsichtlich des Wohngebietes im Bebauungsplangebiet SCH530 "Westliche Erweiterung der Schmiraer Siedlung" und die Bebauung Siedlung Schmira selbst (um den Birkenring) durch die neue LSA müsste untersucht werden. Die Möglichkeit einer Einbindung eines zusätzlichen Knotens in die "Grüne Welle" im Zuge der Gothaer Straße wäre ebenfalls detailliert zu untersuchen. Die Pulks der stadtein- und der stadtauswärtigen Richtung liegen an der potenziellen Anbindestelle zeitlich deutlich auseinander.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich ein zusätzlicher signalisierter Knotenpunkt in solch kurzen Abständen negativ auf den Verkehrsfluss auswirken wird. Dies ist insbesondere bei Veranstaltung als äußerst kritisch zu bewerten, da die Verkehrsanlage bereits im Status Quo bei Messeveranstaltungen überlastet ist.

Stellungnahmen

Punkt 3

Gefordert wird eine Ausschilderung eines Durchfahrtsverbotes für Busse.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan kann keine Aussagen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen enthalten. Der in der Straßenplanung enthaltene Einbau in der Wartburgstr. verhindert ein Linksabbiegen von Bussen aus dem Parkplatz in Richtung Hochheim.

Stellungnahmen

Punkt 4

Gefordert wird die Anbindung des neuen P+R-Platzes an die bestehende Anbindung P+R-Platz Messe.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Anbindung des neuen Parkplatzes an die bestehende Anbindung des P+R Messe kommt nicht in Betracht, weil die Grundstücke nicht zur Verfügung stehen.

Stellungnahmen

Punkt 5

Gefordert wird die Klärung des Nutzungsbedarfs des Parkplatzes für den Zeitraum nach der BUGA 21 und die Prüfung zul. GG für Fahrzeuge, die dann die Wartburgstr. nutzen dürfen die Anbindung des neuen P+R-Platzes an die bestehende Anbindung P+R-Platz Messe.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der PKW-Parkplatz wird als P+R-Platz konzipiert. Daneben gibt es eine Abstellfläche für Busse und einen Teil für Nutzung für Wohnmobile. Durch die geplante Ausfahrbeschränkung in der Wartburgstr. wird die Nutzung der Ausfahrt Richtung Hochheim verhindert, weitere Beschränkungen der Wartburgstr. verkehrsrechtlicher Art obliegen nicht dem Bebauungsplan und sind auch nicht erforderlich.

Stellungnahmen

Punkt 6

Gefordert wird die Klärung der Bedarfsabschätzung für Reisebusstellplätze.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass die geringe Anzahl an Reisebusstellplätzen innerhalb des Stadtgebietes Erfurt häufig kritisiert wird. Insbesondere zu Großveranstaltungen ist das Angebot unzureichend. Zukünftig sollen auch bisher nutzbare Abstellmöglichkeiten (z.B. an der Günterstr. nicht mehr für Reisebusabstellung, weil Anwohnerparkplatz) nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Reisebusverkehr ist ein wichtiger Teil der Tourismuswirtschaft in Erfurt und soll durch die Neuordnung und der damit verbundenen Errichtung des neuen Stellplatzes an der Messe aktiv in die Stadtentwicklung integriert werden. Es ist vor allem auf die Schaffung einer speziellen Infrastruktur zu achten, die den

- Bedürfnissen der mit den Reisebussen ankommenden Touristen,
- der Reisebusfahrer,
- der Reisebusunternehmen und
- den technischen Anforderungen der Fahrzeuge

gerecht wird.

Für den Zeitraum der BUGA im Jahr 2021 aber auch außerhalb des BUGA-Zeitraumes ist der Bedarf aus bustouristischer Sicht für Erfurt abzudecken, der zum jetzigen Zeitpunkt im gewünschten Umfang und entsprechender Qualität nicht abgedeckt werden kann. Im Ergebnis erfolgter Nachfrageermittlungen und der Prognose des zu erwartenden Bedarfes wird eine Größenordnung von ca. 60 Abstellplätzen für Busse als notwendig eingeschätzt. Aus touristischer Sicht ist somit ein moderner Busparkplatz für die Landeshauptstadt Erfurt unabdingbar, welcher die folgenden geforderten Kriterien erfüllt:

- Wegweisung zum Busparkplatz / Verkehrsleitsystem zum Auffinden des Parkplatzes
- zeitgemäße Infrastruktur mit:
 - Informations- und Serviceangebot für Touristen
 - sanitäre Einrichtungen
 - Aufenthaltsräumen bzw. -möglichkeiten für Busfahrer
 - umweltgerechte Wertstoffentsorgung
 - Entsorgungsstation der chemischen Bordtoilette / Auffüllung von Frischwasser

- Bereitstellung von aktuellen Informationen der Stadt
- Gewährleistung der Anbindung an das ÖPNV-System

Zur Vermeidung von Doppelfunktionen sollen diese Einrichtungen gemeinsam mit einem integrierten Angebot auf dem zu schaffenden Reisemobilstellplatz, welcher in unmittelbarer Nähe entstehen wird, zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahmen

Punkt 7

Einwände zur Verkehrstechnischen Untersuchung (VTU):

- 1. Kritik, dass die Verkehrslage durch das Wohngebiet Creuzburgweg nur unzureichend berücksichtigt wurde;*
- 2. Forderung nach der Modellierung der Verkehrssituation Einkauf Samstags überlagert mit Messeveranstaltung mit Rückstau durch Schmira und Stau in Richtung Wartburgstr. ab EGA-Park;*
- 3. Kritik, dass die Verdopplung der Berufsverkehrsbelegung von 65 Kfz/h auf 110 Kfz/h je Richtung bei Veranstaltungen im Pkt. 7.1.7 heruntergespielt wird;*
- 4. Vorwurfs des Vermischen des Parkplatzzufahrtsverkehrs mit den Fahrzeugen Richtung Hochheim und der daraus resultierenden Verlängerung der Anreisezeit zu den Wohnlagen;*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Zu 1.

Die VTU betrachtet die verkehrlichen Auswirkungen südlich der geplanten Parkplatzzufahrt nicht, weil als Planungsziel von Anfang an feststand, die Ortslage Hochheim nicht über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus mehr zu belasten. Deshalb war auch von Anfang an die Ausfahrbeschränkung an der Parkplatzausfahrt (in der VTU noch über eine LSA-Regelung mit ungehinderter Führung über den Knoten Wartburgstr./Eisenacher Str. hinaus) festgelegt worden.

Zu 2.

In der VTU wurde das Szenario 6a "BUGA - DesignDay - Zufluss" simuliert. Dieser Belastungsfall ist gekennzeichnet durch kurze Spitzen im Veranstaltungsverkehr mit hohen Besucherzahlen an einem Samstagvormittag. Es entspricht somit weitestgehend dem geforderten Untersuchungsszenario der Einwender.

Zu 3.

Die genannte Verkehrserhöhung von 65 auf 110 Fahrzeuge im Veranstaltungsfall ist relativ unabhängig vom Vorhandensein des neuen Parkplatzes, sondern spiegelt die heute schon vorhandenen Verkehre durch Hochheim im Veranstaltungsfall wider. Diese Verkehrsbelastung ist immer noch relativ gering bezogen auf die Funktion der Wartburgstraße als Gemeindestraße. Gemeindestraßen sind gem. ThürStrG Straßen, die dem Verkehr innerhalb des Ge-

meindegebietes oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Zu 4.

Die Wartburgstraße könnte eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als die heute bestehende und als die prognostizierte mit Parkplatz aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch die anschließenden Knotenpunkte. Durch die Trennung der Fahrtrichtungen vor der Parkplatzzufahrt in eine entsprechend dimensionierte Linksabbiegespur und Geradeauspur Richtung Hochheim sind die Behinderungen des durchgehenden Verkehrs Richtung Hochheim minimiert.

Stellungnahmen

Punkt 8

Forderung nach verkehrsberuhigenden Maßnahmen wegen zu erwartender Erhöhung des Verkehrs auf dem Creuzburgweg;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Wohnbebauung am Creuzburgweg wurde innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplan HOH400 entwickelt. Der Creuzburgweg ist von der Einmündung an der Wartburgstr. an als öffentliche Verkehrsfläche (ohne Restriktion) und erst im weiteren Verlauf als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Vor Ort ist eine Tempo-30-Zone angeordnet, eine Verkehrsberuhigung besteht somit schon. Zudem ist der Creuzburgweg verkehrsrechtlich eine Sackgasse.

Stellungnahmen

Punkt 9

Kritik, dass die Verkehrssteigerungen auf der Wartburgstr. durch neue Wohnanlagen und Gemeinschaftsschule nicht berücksichtigt wurden;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Verkehrsmodell sind strukturelle Entwicklungen (Wohnungsbau, Arbeitsplätze) auch für Hochheim berücksichtigt. Die Schule in Hochheim wird sicherlich auch heute schon von Kindern bspw. aus EF-Schmira und EF-Frienstedt besucht. Bei weiterer Steigerung der Schülerzahlen in der Schule Hochheim wird auch ein Busangebot geprüft, das Kfz-Fahrten teilweise substituiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wartburgstraße um eine Gemeindestraße gem. Thüringer Straßengesetz handelt. Gemeindestraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Stellungnahmen

Punkt 10

Kritik, dass durch den Ausbau der Wartburgstraße zwischen Einmündung Gothaer Str. südwärts bis zur geplanten Parkplatz-Zufahrt der stadteinwärts fahrende "Alternativverkehr" zunimmt; Empfehlung, die Wartburgstr. für Durchgangsverkehr ab Parkplatz-Zufahrt zu sperren;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Wartburgstraße kann aufgrund ihrer Funktion zur Erschließung der gesamten Ortslage Hochheim nicht für den durchgehenden Verkehr in diese Ortslage gesperrt werden. Auf den Gemeingebrauch von Straße nach Thüringer Straßengesetz (Thür StG) wird hingewiesen.

Stellungnahmen

Punkt 11

Wurde Mitnutzung der Messe-Parkplätze erwogen?

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Möglichkeit der Mitbenutzung der Messe-Parkplätze wurde untersucht. Da die Messeparkplätze (Eigentümer Messe) nur außerhalb der Veranstaltungszeiträume auf der Messe zur Verfügung stehen, das P+R-Angebot aber unabhängig von Messeveranstaltungen bereit gestellt werden soll, ist eine Kombination auf einer Fläche der Messeparkplätze nicht möglich.

Stellungnahmen

Punkt 12

Anregung, dass der Parkplatz in einfacher Befestigung (Rasenfläche) ausgeführt werden sollte; bzw. weitgehender Verzicht auf Asphaltierung;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Ein P+R-Platz ist eine öffentliche Verkehrsanlage, für die ein entsprechender Ausbaustandard gilt und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist. Die Befestigungsart muss so gewählt werden, dass der Platz unabhängig von den Witterungseinflüssen sicher benutzbar ist. Das ist mit einer tragfähigen Befestigung der Fahrgassen und der Stellflächen gegeben. Auf einer Rasenfläche würde dies nicht ganzjährig gewährleistet werden können. Geplant ist es die Fahrgassen in Asphalt und die Stellplätze in breitfüßig verlegtem Pflaster auszuführen. Zwischen den Parkplatzreihen sollen Grünstreifen mit Baumpflanzungen eingeordnet werden.

Stellungnahmen

Punkt 13

Kritik am Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Parkplatz;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist gewahrt. Verkehrspolitische Ziel ist es, den Parksuchverkehr in der Innenstadt zu verringern und die Nutzung des ÖPNV zu unterstützen. Durch entsprechende Förderregularien des Freistaates für P+R-Plätze können die Kosten für die Stadt begrenzt werden.

Stellungnahmen

Punkt 14

Kritik wegen Mehrbelastung für Schule und Schulwegsicherheit;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Da sich rein durch den Bau des P+R-Platzes, des Busabstellplatzes und des Wohnmobilplatzes die Verkehrsbelegung im Bereich des Schulumfeldes nicht ändert, führt diese Baumaßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für den Schulstandort. Selbstverständlich wird auch an diesem Schulstandort die Einhaltung der Verkehrssicherheit im Blick behalten und bei Bedarf darauf zu reagieren sein.

Stellungnahmen

Punkt 15

Kritik wegen fehlender Angaben zur Bedarfsermittlung Reisemobile;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Durch die Tourismus GmbH wurde der Bedarf an Reisemobilstandplätzen in der Stadt Erfurt ermittelt. Die bisherige Anzahl an Standplätzen für Reisemobile und Caravans in Erfurt ist aktuell weder hinsichtlich der Quantität noch der Qualität ausreichend.

Die Stadt Erfurt bietet in Abstimmung mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH seit Mai 2002 kostenfreie Parkplätze als reine Stellplätze für Reisemobile und Caravans ohne Serviceleistungen an (sog. Transitplätze). Sie befinden sich zum einen auf den Parkplätzen um den Innenstadtkern und zum anderen im städtischen Randbereich bzw. auf einigen P+R-Plätzen und werden vor Ort jeweils in einer eher geringen Anzahl angeboten. Für die potentiellen Nutzer ist dies sehr unübersichtlich und umständlich, falls an einem Standort die Stellplätze belegt sind.

Folgende Innenstadtplätze stehen oder standen zur Verfügung

- Parkplatz „Am kleinen Ring“: 3 Plätze, auf Busparkplatz am Stadtring, keine attraktive Lage zum Übernachten
- Parkplatz Eichenstraße: 4 Plätze, wird durch Bebauung der Brachfläche entfallen
- Parkplatz „An der Graden“: ist bereits durch Bauungsprojekt entfallen

Außerhalb der Innenstadt stehen Standplätze auf den folgenden Flächen bereit:

- Thüringenhalle: 7 Plätze, dieser Platz ist auch durch hohen Parkdruck durch P+R und der angrenzenden Unternehmen gekennzeichnet, oft überfüllt
- Ega-Park Erfurt: 4 Plätze
- Urbicher Kreuz: 15 Plätze, jedoch sehr unattraktiv, Nutzung durch LKWs u. ä.

Diese o. g. Stellplätze sind reine Transitplätze. Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung stehen nicht zur Verfügung. Als „Notvariante“ bestehen aktuell Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung im Klärwerk Kühnhausen, welche Gäste zu den festgesetzten Dienstzeiten nutzen können (Mo-Fr. 7.00-15.00 Uhr, Sa. 7.00-14.00 Uhr).

Diese Stellplätze werden bereits seit Jahren in den verschiedenen Stellplatzführern, z. B. vom ADAC, präsentiert und beworben. Bereits die Veröffentlichung dieser sehr simplen Stellflächen, praktisch ohne jeglichen Komfort, hat zu einer hohen Nachfrage durch die Zielgruppe geführt.

Ein dringender Handlungsbedarf ist somit gegeben, da diese Stellplätze in Erfurt die Nutzer bisher nicht in Quantität und Qualität zufriedenstellen können (z.B. während der Domstufen-Festspiele).

Zusätzlich gibt es einen privaten Wohnmobilpark am Rottenbacherweg (Wohnmobilpark Trautmann) mit 22 gebührenpflichtigen Stellplätzen. Hier sind Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden, die Sanitäreanlagen sind jedoch an das Saunabad des Betreibers angegliedert. Dieser Stellplatz ist bereits jetzt stark ausgelastet bzw. überlastet und es stehen den Gästen oftmals keine freien Standplätze mehr zur Verfügung.

Der private „Campingpark Erfurt“ in Erfurt-Dittelstedt, mit voraussichtlich 100 Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen, einer Zeltwiese sowie Ferienhütten, befindet sich aktuell in der Bauphase und soll 2019 eröffnet werden. Diese Einrichtung soll als Campingplatz im gehobenen 4-Sterne-Segment geführt werden. Hiervon wird eine erste Entspannung der bisherigen problematischen Lage bei aktuell schon hoher Nachfrage von Wohnmobilisten in der Stadt Erfurt erwartet.

Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist der Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet jedoch nicht ausreichend, so dass dieser neue Campingpark den tatsächlichen Bedarf nicht decken wird.

In der weiteren Umgebung befinden sich:

- der Campingplatz Hohenfelden C*** und
- der Campingplatz Kühnhausen,

welche ca. 20 km bzw. 10 km von der Altstadt entfernt sind. Diese Entfernung zur Altstadt ist jedoch als problematisch anzusehen, da diese Campingplätze über keine entsprechend attraktiv ausgebaute ÖPNV-Anbindung in die Innenstadt verfügen.

Zukünftige Entwicklung

Aufgrund der positiven städtebaulichen Entwicklung musste bereits der Standort „An den Graden“ weichen. Auch der Parkplatz an der Eichenstraße wird mittelfristig wiederbebaut. Eine Folge der Bebauung von Brachflächen, die derzeit zum Parken genutzt werden, ist außerdem die Verdrängung von Pendlern. Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf die gesamte Erfurter Innenstadt steigt somit der Bedarf an P+R-Stellplätzen. Eine Fremdnutzung durch Reisemobile und Caravans auf den P+R-Plätzen ist daher nicht begründbar und eine Bündelung der Stellplätze an einem Ort daher zwingend notwendig.

Durch den zukünftigen Wegfall der o.g. aktuell bestehenden städtischen, sehr einfachen Transitplätze werden zeitnah ca. 35 einfache Standflächen im Stadtgebiet entfallen, was eine Neuerrichtung eines Reisemobilhafens auf einem zeitgemäßen und funktionalem Niveau erfordert.

Reisemobilstellplatz westlich der Messe Erfurt: „Tor zur Stadt“

Um den bereits heute nicht mehr über die sehr einfachen Transitplätze zu deckenden Bedarf an Stellplätzen für Wohnmobile und die durch die BUGA 2021 zu erwartende weitere Steigerung des Bedarfs an Wohnmobilmobilzahlen in Erfurt begegnen zu können, soll ein kombinierter Reisebus- und Reisemobilstellplatz nahe der Messe Erfurt und des egapark geschaffen werden. Hier soll ein Platz für ca. 50 – 60 Reisemobile zur Verfügung stehen. Die einzelnen Stellplätze sollen eine einheitliche Größe von ca. 78 m² aufweisen (13 x 6m).

Dieser neu zu schaffende Reisemobilstellplatz soll Übernachtungsgästen die Möglichkeit geben, die BUGA 2021 und die Stadt Erfurt unkompliziert zu erkunden und dabei bequem mit dem eigenem Wohnmobil anzureisen.

Die Besucher der Landeshauptstadt Erfurt, welche mit einem Wohnmobil anreisen, wünschen nach unserer Erfahrung vor allem eine zentrale Lage des Stellplatzes, eine leichte Erreichbarkeit über die Fernstraßen, eine günstige Anbindung an den Nahverkehr sowie an das Fuß- und Radwegenetz und eine attraktive sowie sichere Umgebung.

Lage

Der Standort nahe der Messe Erfurt bietet idealen Anschluss zur Autobahn (A4, A71) und zum öffentlichen Nahverkehr in die Innenstadt. Die Stadtbahn ist fußläufig zu erreichen. Ebenfalls sind der Ega-Park und das zukünftige BUGA-Gelände sowie die Messe Erfurt in kurzer Distanz fußläufig zu erreichen. Hier ist auch für Veranstaltungen in der Messe Erfurt und auf dem Gelände des Ega-Parks mit einer zukünftigen Nutzung dieses Stellplatzes durch Besucher und auch Aussteller auszugehen.

Die Anbindung an das Radwegenetz der Landeshauptstadt Erfurt ist ebenfalls zu prüfen. Ausreichend Einkaufsmöglichkeiten inkl. Getränkemarkt, sowie eine Apotheke, ein Frisör, Postdienstleitungen, Imbiss u. a. befinden sich im Real-Markt in der Gothaer Straße in fußläufiger Entfernung. Auf diesem Gelände ist neben dem Real-Markt ebenfalls ein Baumarkt angesiedelt.

Saisonzeiten

Der Reisemobilstellplatz soll ganzjährig betrieben werden. Insofern sind die Serviceeinrichtungen auch auf den Winterbetrieb auszulegen, d.h. alle Einrichtungen müssen beheizbar sein.

Stellungnahmen

Punkt 16

Kritik wegen zweifelhafte Parkplatzgröße, keine Bedarfsnachweis, besser wäre Nutzung von Feldern und Shuttlebus zur BUGA;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeiten wurde die Größe angepasst. Für die jetzt zugrunde liegenden Stellplatzflächen ist der Nachweis geführt. Parallel dazu wird intensiv eine Suche zur Bereitstellung weiterer temporär nutzbarer Flächen für die BUGA-Parkplätze gesucht.

Stellungnahmen

Punkt 17

Anregung zur Nutzung des IKEA-Parkplatzes an Wochenenden mit großen BUGA-Veranstaltungen und Shuttlebus;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden weitere Flächen gesucht, um den Stellplatzbedarf der BUGA abzudecken.

Stellungnahmen

Punkt 18

Bedenken, dass bei Stau Rettungskräfte nicht zum Parkplatz gelangen können;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Allgemeinen treten die Staus heute richtungsbezogen auf, so dass Einsatzfahrzeuge unter Nutzung der Abbiege- bzw. Gegenspur zum Einsatzort gelangen können.

Stellungnahmen

Punkt 19

Kritik, dass Belastungszahlen als Grundlage der Bemessung zu alt wären;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die VTU wurde im März 2016 mit Datengrundlagen aus den Jahren 2014/16 erarbeitet. Diese wurden mit den prognostizierten Daten der Belastungsfälle verschnitten. Das ist ein gängiges und anerkanntes Verfahren.

Stellungnahmen

Punkt 20

Kritik, dass Auswirkungen auf Anwohner in Schmira nur unzureichend berücksichtigt wurden;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Durch den Bau des Parkplatzes an der Wartburgstraße ändert sich die Verkehrsbelastung in Schmira nichts. Zukünftig werden aus Richtung Schmira kommende Fahrzeuge am Parkplatz Wartburgstraße abgestellt und der ÖPNV Richtung Innenstadt benutzt. Busse, die sich auf dem Parkplatz abstellen, nehmen die Fahrgäste an der ega bzw. am Domplatz auf und wählen ihre Fahrtrouten wie heute auch.

Stellungnahmen

Punkt 21

Forderung nach Nordumgehungsstraße im Bereich Schmira;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Da sich das Verkehrsaufkommen in Schmira durch den P+R-Platz nicht signifikant erhöht, ist die Forderung nach einer Nordumgehung durch den Parkplatzbau nicht begründet.

Stellungnahmen

Punkt 22

Bedenken bezüglich der Eingriffe in ruhenden Verkehr Wartburgstraße als Folge der Planung;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Veränderungsabschnitt der Wartburgstraße zwischen der Eisenacher Straße und der Parkplatzanbindung gibt es keinen offiziellen Parkstreifen. Weitere Auswirkungen im sonstigen Straßenverlauf werden nicht erwartet.

Stellungnahmen

Punkt 23

Bedenken bezüglich der verstärkten Nutzung der Alternativtrasse über Wartburgstraße, da diese kürzer ist;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Parkplatzausfahrt wird - wie beschrieben - reguliert, auf den übrigen Verkehr wird kein Einfluss genommen. Die Wartburg- und Winzerstraße sind keine wirklichen Alternativtrassen. Kürzere Wegeverbindungen ergeben sich im Vergleich zur Fahrt über die Gothaer Straße nur für Ziele südlich des Flutgrabens. Es ist sehr wahrscheinlich, dass wenn diese Relationen attraktiv für manche Fahrzeugführer sind, diese auch schon heute - und somit unabhängig vom den Vorhaben im Bebauungsplan - genutzt werden.

Stellungnahmen

Punkt 24

Bedenken, dass Behinderungen im Zuge der Winzerstraße entstehen;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Winzerstraße prognostiziert und somit keine Erhöhung der Behinderungszahl ausgelöst durch den Bebauungsplan gesehen.

Stellungnahmen

Punkt 25

Bedenken bezüglich des teuren Rückbaus der temporären Stellplätze;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Nach letztem Kenntnisstand sollen keine Flächen für temporäre Stellplätze entstehen, die zurückgebaut werden müssten.

Stellungnahmen

Punkt 26

Kritik, da der Caravanstellplatz in Dittelstedt ausreichend ist und kein weiterer Bedarf besteht;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Aufgrund der positiven städtebaulichen Entwicklung musste bereits der Standort „An den Graden“ weichen. Auch der Parkplatz an der Eichenstraße wird mittelfristig wiederbebaut. Eine Folge der Bebauung von Brachflächen, die derzeit zum Parken genutzt werden, ist außerdem die Verdrängung von Pendlern.

Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf die gesamte Erfurter Innenstadt steigt somit der Bedarf an P+R-Stellplätzen. Eine Fremdnutzung durch Reisemobile und Caravans auf den P+R-Plätzen ist daher nicht begründbar und eine Bündelung der Stellplätze an einem Ort daher zwingend notwendig. Durch den zukünftigen Wegfall der o.g. aktuell bestehenden städtischen, sehr einfachen Transitplätze werden zeitnah ca. 35 einfache Standflächen im Stadtgebiet entfallen, was eine Neuerrichtung eines Reisemobilhafens auf einem zeitgemäßen und funktionalem Niveau erfordert.

Ausführliche Ausführungen siehe Begründung der Abwägung zum Punkt 15.

Stellungnahmen

Punkt 27

Kritik, da P+R Messe schon nicht ausgelastet wäre;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Parkraumuntersuchungen im Jahr 2017 ergaben maximale Auslastungen am P+R-Platz Messe von 89% und am P+R-Platz Hauptfriedhof von 112%. Insgesamt steigt der Bedarf an P+R-Anlagen.

In der Innenstadt existieren mehrere Busstellplätze. So können am Juri-Gagarin-Ring 12 und am Domplatz 15 Reisebusse abgestellt werden. Seitens der Tourismus und Marketing GmbH wird die geringe Anzahl an Reisebusstellplätzen häufig kritisiert. Insbesondere zu Großveranstaltungen ist das Angebot unzureichend. Bisher untersuchte Alternativen konnten nicht umgesetzt werden, so dass im Zusammenhang mit der BUGA westlich der Messe auch ein entsprechendes Angebot für Reisebusse vorgesehen werden muss.

Entwicklung

Bewirtschaftung der Innenstadt

Im November 2012 wurde in dem Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße der Parkraum erfasst und ausgewertet (Quelle: Parkraumkonzept für die Innenstadt - LK Argus - Endbericht 16.12.2013). Danach befanden sich 103 gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonemilchstraße und 241 gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonifaciusstraße.

Im Jahr 2018 wurden die wesentlichen Maßnahmen aus dem Parkraumkonzept für die Innenstadt umgesetzt. Die Bereiche um die Bonemilchstraße sowie zwischen Bonifaciusstraße und Straße des Friedens sind seit 01.09.2018 Bestandteil der Parkraumbewirtschaftung. Insbesondere gebietsfremde Langzeit Parker werden ihr Verhalten verändern müssen.

Städtebauliche Entwicklung

In der Innenstadt und deren Umring erfolgen derzeit städtebauliche Entwicklungen, die aufgrund der Nutzung bisheriger Parkplätze, Auswirkungen auf den Bedarf an P+R-Plätzen haben. Dies betrifft insbesondere die Flächen im Brühl. Die dort ehemals vorhandenen 500 Stellplätze wurden vorrangig an Mitarbeiter der umliegenden Unternehmen vermietet.

Durch weitere Projekte, wie die Neubebauung an der Maximilian-Welsch-Straße und der Domstraße, entfielen bereits zahlreiche Stellplätze, die auch von Langzeitparkern genutzt wurden.

Ebenso werden auf weiteren Flächen Stellplätze entfallen, deren Größenordnung schwierig zu betiteln ist.

Potentialabschätzung

Insgesamt müssen mehr als 864 Fahrzeuge von gebietsfremden Langzeitparkern verlagert werden. Außerdem sollte aufgrund der Nutzungsüberlagerungen am P+R-Platz Hauptfriedhof das Augenmerk stärker auf den P+R-Platz Messe gelegt werden. Da der P+R-Platz Hauptfriedhof zwischen 8 Uhr und 14 Uhr überlastet ist, werden die Nutzer bevorzugt den P+R-Platz Messe nutzen. Es wird von einer Verlagerung von mindestens 20 Fahrzeugen ausgegangen.

Tabelle Zusammenfassung, der zu verlagernden Fahrzeuge

Potentialabschätzung	Anzahl
Gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonemilchstraße	103 Fahrzeuge
Gebietsfremde Dauerparker im Gebiet Bonifaciusstraße	241 Fahrzeuge
Bebauung Brühl-Süd	500 Fahrzeuge
Verlagerung vom P+R-Platz Hauptfriedhof	>20 Fahrzeuge
SUMME	>864 Fahrzeuge

Neben der Anmietung eines Stellplatzes, dem Ausweichen auf unbewirtschaftete Bereiche außerhalb der Innenstadt und der Bildung von Fahrgemeinschaften können die gebietsfremden Langzeit Parker auf den ÖPNV umsteigen. Dies kann einerseits schon außerhalb von Erfurt an wohnungsnahen Regionalbahnhöfen und Bushaltestellen oder in Erfurt durch Nutzung der P+R-Plätze erfolgen.

Folgende Annahmen werden getroffen:

- die bisherigen gebietsfremden Langzeit Parker im Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße kommen vorrangig (zu 75%) aus Richtung Westen. Aus allen anderen Richtungen bestehen ähnliche Alternativen, die vorrangig genutzt werden.
- Für 40% der Fahrzeuge ergeben sich Alternativen, wie Fahrgemeinschaften, der Umstieg komplett auf den ÖPNV, die Anmietung eines Stellplatzes oder ähnliches.
- Im Gebiet Brühl-Süd gelangen 50% aus Richtung Westen nach Erfurt, von denen nur 30% andere Alternativen nutzen.

Tabelle Potentialabschätzung

Potentialabschätzung	Anzahl	Aus Richtung Westen kommend	Keine anderen Alternativen	- Potential
Fzg im Gebiet Bonemilchstraße	103	75%= 78	60%	47
Fzg im Gebiet Bonifaciusstraße	241	75%=181	60%	109
Fzg im Brühl-Süd	500	50%=250	70%	175
Verlagerung P+R Hauptfriedhof	20	100%= 20	100%	20
SUMME	864			351

Bei Zielauslastung von 90%			Stellplätze:	390
----------------------------	--	--	--------------	-----

Um ein attraktives Angebot zu unterbreiten, sollte von einer Zielauslastung von insgesamt 90% ausgegangen werden. Somit sind für ca. 351 Fahrzeuge ca. 390 Stellplätze zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin sind ausreichend Reisebusstellplätze zu beachten. Insbesondere am Domplatz könnte ein attraktiver Ein- und Ausstieg für Reisbusse entstehen, während die Busse selbst an anderer Stelle abgestellt werden. Potentialabschätzungen liegen derzeit nicht vor.

Fazit

Aufgrund von wegfallenden Parkmöglichkeiten und Stellplätzen für gebietsfremde Langzeit Parker im öffentlichen Straßenraum und auf privaten Flächen ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an P+R-Kapazitäten. Für den P+R-Platz Messe wurde eine Verlagerung aus dem Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße sowie von den derzeitigen Brachen im Brühl ermittelt. Eine Verlagerung von dem P+R-Platz Hauptfriedhof wurde ebenfalls berücksichtigt. Danach besteht bei einer Zielauslastung von 90% ein potentieller Bedarf an zusätzlichen ca. 390 Stellplätzen. Unbeachtet wurde der bereits vorhandene Bedarf, der auf den gut ausgelasteten P+R-Plätzen Messe und Hauptfriedhof derzeit nicht befriedigt und beziffert werden kann und der Entfall weiterer Stellplätze in der Innenstadt, welche derzeit nicht genau beziffert werden können.

Es wird empfohlen in der weiteren Planung von einem zusätzlichen Bedarf auf dem P+R-Platz von 390 Stellplätzen auszugehen. Weiterhin sind nach Einschätzung der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH ca. 50 Reisebusstellplätze dauerhaft erforderlich.

Stellungnahmen

Punkt 28

Bedenken, da Wege am geplanten P+R zu lang sind und die Sicherheit durch soziale Kontrolle nicht gewährleistet werden kann;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die mittlere Weglänge zwischen P+R-Platz und Haltestelle Stadtbahn beträgt ca. 270 m und ist in ca. 3 min zurück zu legen. Das ist relativ attraktiv. Eine gute Ausleuchtung des Parkplatzes und der Wege sollen die soziale Sicherheit erhöhen.

Stellungnahmen

Punkt 29

Bedenken, dass es wegen Überstauung der Gothaer Straße zur Ausweichverkehr vom Parkplatz in Richtung Stadt durch Wartburgstraße kommt;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im normalen Tagesverkehr (auch in den Spitzenzeiten des normalen Werktages) kommt es zu einer qualitativ guten Durchbindung der Grünen Welle zwischen Wartburgstraße und Gothaer Platz. Am Knoten Wartburgstraße beginnt diese Regelung, hier entstehender "Rückstau" wird meist in derselben Ampelphase wieder abgebaut. Es entsteht somit in diesen Zeiten kein wirklich attraktiver Zeitvorteil.

Bei Veranstaltungen auf der Messe/ega ist der Verkehr auf der Eisenacher Straße derart dicht, dass die Einfahrt in die jetzt 50 m lang bemessene Rechtsabbiegespur durch wartende Geraudeaufahrer in die Gothaer Straße /Eisenacher Straße verstellt wird. Auch hier wird es deshalb zu keinem spürbaren Ausweichverkehr über die Wartburgstraße kommen.

Stellungnahmen

Punkt 30

Forderung nach einem Nachnutzungskonzept für die Zeit nach der BUGA 21;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Sollten Teilflächen im Bereich der Busabstell-/Wohnmobilstellplätze evtl. temporär während der BUGA als Stellplätze für Pkw belegt werden, werden diese nach der BUGA durch die geplanten Busabstell-/Wohnmobilstellplätze nachgenutzt.

Stellungnahmen

Punkt 31

Nutzung des Fußweges entlang der Gothaer Straße statt südlich der Messe;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan HOH400 sind im Bereich des öffentlichen Grünzuges Fußwegeverbindungen bereits festgesetzt und wurden auch im Zuge des Vollzugs dieses Bebauungsplanes erstmalig hergestellt, an die in dem jetzt zu bearbeitenden B-Plan lediglich angeschlossen werden sollen. Diese Vernetzung zielt auf eine attraktive, in der Landschaft verlaufende Fußwegachse zwischen Erich-Kästner-Str. (Anbindung MDR/ega) und Caravanplatz/PKW-Stellplätze. Der Fußweg entlang der Gothaer Straße kann ebenfalls genutzt werden, z. B. um die Straßenbahnhaltestelle, die Einkaufseinrichtungen und die Messe zu erreichen.

Stellungnahmen

Punkt 32

Kritik an einem Gigantismus bezüglich der Variante 1 des Vorentwurfes; BUGA Havelland blieb auch schon hinter den Erwartungen an Besuchern und Einnahmen zurück;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Variante 1 wurde auf Grund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht weiter verfolgt.

Stellungnahmen

Punkt 32

Fußweg zwischen dem Parkplatz und der Messe südlich der Messe geht zu nah an Wohnbebauung vorbei;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan HOH400 sind im Bereich des öffentlichen Grünzuges Fußwegeverbindungen bereits festgesetzt und wurden auch im Zuge des Vollzugs dieses Bebauungsplanes erstmalig hergestellt, an die in dem jetzt zu bearbeitenden B-Plan lediglich angeschlossen werden sollen. Diese Vernetzung zielt auf eine attraktive, in der Landschaft verlaufende Fußwegachse zwischen Erich-Kästner-Str. (Anbindung MDR/ega) und Caravanplatz/PKW-Stellplätze.

Stellungnahmen

Punkt 33

Feststellung, dass seit Jahren eine Zunahme des Verkehrs auf Wartburgstraße zu beobachten ist; Schleichverkehr auf dieser Straße;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Wartburgstraße ist eine Gemeindestraße mit den oben bereits ausgeführten Funktionen. Es können am Knoten Eisenacher/Wartburgstr. keine Fahrzeuge "gefiltert" werden, die nur durch Hochheim durchfahren. Auf die Ausführungen der Begründung des Punktes 7 wird verwiesen.

Stellungnahmen

Punkt 34

Forderung, dass es zu keinem Ausbau des Knoten Wartburgstraße und der Anbindung P+R-Platz an Wartburgstraße wegen des befürchteten Schleichverkehrs durch Hochheim kommen soll;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Wie weiter oben beschrieben wurde versucht, die Befürchtungen auszuräumen. Auf die Ausführungen der Begründung der Punkte 1 und 2 wird verwiesen.

Stellungnahmen

Punkt 35

Wie ist der vorhandene P+R Platz Messe in das zukünftige Paket des P+R-Angebotes an der Gothaer Straße integriert?

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der vorhandene P+R Platz Messe wird in das zukünftige Paket des P+R-Angebotes an der Gothaer Straße integriert. Hier können z. B. die erforderlichen Behindertenstellplätze nachgewiesen werden. Die Beschilderung und Ausweisung des gesamten P+R-Angebotes im Umfeld der Stadtbahnendstelle "P+R Messe" wird vereinheitlicht und obliegt einer nachfolgenden Detailplanung.

Stellungnahmen

Punkt 36

Kritik, dass Bedarfsermittlung während der BUGA nicht dargestellt wurde;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Bedarfsermittlung erfolgte im bereits im bestätigten integrierten Verkehrskonzept für die BUGA. Dieses wurde bereits vom Stadtrat bestätigt und bildete so die Grundlage der weiteren Planungen. Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes musste die Größe der Verkehrsanlagen angepasst werden. Parallel dazu wird intensiv eine Suche zur Bereitstellung weiterer temporär nutzbarer Flächen für die BUGA-Parkplätze gesucht.

Stellungnahmen

Punkt 37

Forderung nach Prüfung, ob von Gothaer Straße auf den Parkplatz aufgefahren und über Wartburgstr. abgefahren werden kann;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Auch eine Trennung von Ein- und Ausfahrt löst die unter Punkt 2 geschilderten Probleme nicht.

Stellungnahmen

Punkt 38

Anmerkungen zur konkreten Gestaltung des P+R-Platzes (z.B. hinsichtlich Einbahnregelung, Schrägaufstellung usw.);

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Ausführungsplanung für den Parkplatz (Konkrete Planung) erfolgt separat unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da sie sich nicht auf den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes beziehen.

Stellungnahmen

Punkt 39

Ist der Ausbau der Infrastruktur (Knoten, Zufahrten) auch nach Wegfall der temporären Nutzungen notwendig? Nachweis ausdrücklich gefordert;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der derzeitig geplante Stand des Ausbaus wurde an die tatsächlich zu errichtende Größe der Stellplatzanlagen angepasst und geht von einer 50 m Rechtsabbiegespur von der Eisenacher Str. in die Wartburgstraße aus, aus Gründen des Abflusses in einer entsprechenden Qualität wurde die Länge der Linksabbiegespuren und die Zweistreifigkeit des Linksabbiegens übernommen, die Länge des Verflechtungsstreifens in der Eisenacher Straße allerdings verkürzt. Damit soll die Ausfahrt vom Parkplatz in Richtung Eisenacher-/Gothaer Straße attraktiv gehalten werden und eine schnelle Entleerung des Parkplatzes ermöglichen.

Stellungnahmen

Punkt 40

Forderung, dass vorerst nur ein temporärer Ausbau für die Stellplatzanzahl und deren Zufahrten erfolgen soll, die zur BUGA benötigt wird; später Errichtung des endgültigen P+R auf Rückbauflächen des BUGA-Parkplatzes;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Vollzug des Bebauungsplanes in der nunmehr geplanten Größe der Verkehrsflächen ergeben sich keine Rückbauflächen.

Stellungnahmen

Punkt 41

Notwendigkeit des Baus von Parkplätzen wird hinterfragt, weil gleichzeitig die vorhandenen Messeparkplätze frei sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft sind private Parkplätze der Messe GmbH, die für das kostenfrei (Stellplatznutzung) nutzbare P+R-Angebot der Stadt nicht zur Verfügung stehen. P+R-Plätze sollen in der Regel dauerhaft zur Verfügung stehen, das wäre bei Veranstaltungen auf der Messe nicht der Fall, weil dann für die genannten Parkplätze ein Eigenbedarf der Messe besteht.

Stellungnahmen

Punkt 42

Es wird kritisiert, dass keine Untersuchung von Varianten zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs während der BUGA2021 erfolgt ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Für die verkehrliche Abwicklung der BUGA wurde ein gesondertes Integriertes Verkehrskonzept erarbeitet, was die entsprechenden Bedarfe enthält und Vorschläge zur Realisierung beinhaltet. Die Umsetzung erfolgt durch die BUGA gGmbH bzw. teilweise durch das Tiefbau- und Verkehrsamt.

Stellungnahmen

Punkt 43

Befürchtet wird Parksuchverkehr in Wartburgstraße, wenn der P+R-Parkplatz voll belegt ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es besteht die Zielstellung, den P+R-Platz in das Parkleitsystem der Stadt einzubinden, damit ist eine frühzeitige Besetzungsanzeige vor Einfahrt in die Wartburgstr. erkennbar.

Stellungnahmen

Punkt 44

Einwände bezüglich der verkehrsrechtlichen Regelungen um Gemeinschaftsschule; mangelnde Kontrollen der Geschwindigkeit; Ausgleichsmaßnahmen für Hochheim, wie Einrichtung von mehr Tempo 30-Zonen, Einbahnstraßensystem oder ordentliche Ausleuchtung und Pflege des Fußgängerüberwegs im Ortsteil

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Begründung

Die Gemeinschaftsschule und der übrige Ortsteil Hochheim befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bebauungspläne dürfen allgemein keine verkehrsrechtlichen Regelungen enthalten.

Stellungnahmen

Punkt 45

Einwände bezüglich des Fehlens einer 2. Zufahrt im Havariefall für den P+R-Platz; Flucht- und Rettungswege im Katastrophenfall

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Begründung

Das zuständigen Fachamt, das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrfach beteiligt. Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Fachamtes im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Eine 2. Zufahrt für den P+R- Platz wurde hingegen bisher vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nicht gefordert.

Stellungnahmen

Punkt 46

Die Nutzung des Caravanplatzes durch Aussteller der Messe ist nicht nachvollziehbar.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Nutzung des Caravanstellplatzes ist diskriminierungsfrei für alle möglich, die ihn nutzen wollen. Die Aussteller der Messe können diesen Platz zwar auch nutzen, sie sind jedoch nicht die Begründung zur Notwendigkeit dieses Platzes gewesen. (siehe Begründung Punkt 15)

Stellungnahmen

Punkt 47

Aufgrund der langen Wege zum ÖPNV wird ein Innenstadtparkplatz eher genutzt als das P+R-Angebot.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der P+R-Platz stellt eine günstige Alternative zu den bewirtschafteten, kostenpflichtigen Stellplätzen in der Innenstadt dar; das Angebot geht hauptsächlich an Berufspendler.

Stellungnahmen

Punkt 48

Kritik an der Verschiebung bestehender Parkplatzprobleme im Bereich des Hauptfriedhofes

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

P+R-Stellplätze sind diskriminierungsfrei von allen nutzbar. Im Bereich des Hauptfriedhofes stehen derzeit 111 Stellplätze zu Verfügung, welche gut ausgelastet sind. Im Rahmen einer

Bedarfsabschätzung wurden die wegfallenden Stellplätze in der Innenstadt, hier besonders im Bereich des Brühl ermittelt, die nun alternativ auf dem geplanten P+R- Parkplatz den Berufspendlern und Besuchern zur Verfügung stehen sollen. Auch Nicht-ÖPNV-Nutzer können diese Stellplätze nutzen und z. B. mit dem Fahrrad in die Innenstadt gelangen. Es werden mit der Planung nicht Probleme verschoben, sondern es soll der Mangel an P+R- Parkplätze für Pendler und Besucher, die die Stadt aus Richtung Westen anfahren und dabei die Eisenacher / Gothaer Straße nutzen gelöst werden.

Stellungnahmen

Punkt 49

Kritik an der Nutzungsüberlagerung durch Schaffung einer Konkurrenz zu den kostenpflichtigen Messe-Parkplätzen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Situation könnte zwar eintreten, hier wirken aber zeitliche Vorteile für P+R-Nutzer, insbesondere die Berufspendler, weil diese i.d.R. vor den parkplatzsuchenden Messebesuchern eintreffen.

Stellungnahmen

Punkt 50

Kritik an der Einordnung der Busstellplätze, da diese zusätzliche Verkehre durch Bringen und Holen der Fahrgäste erzeugen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Durch die Bündelung der Busabstellplätze neben dem P+R-Platz wird nur eine geringe Zahl an zusätzlichen Fahrten von Bussen generiert. Die überwiegende Zahl der Busfahrten findet auch momentan schon statt. Heute werden die Busse nicht nur am Domplatz (da dort nur begrenzte Abstellmöglichkeiten bestehen) sondern "ungeordnet" im Stadtgebiet, teilweise direkt neben Wohngebäuden abgestellt. Mit der gemeinsamen Anbindung der Busabstellplätze und Zufahrt des P+R-Platzes wird zusätzliche Infrastruktur vermieden (keine getrennte Zuwegung, Teilnutzung des Servicegebäudes des Caravanplatzes für Busfahrer). Die kritisierten Fahrgastholfahrten und die Fahrten zum Abstellort des Busses werden dann über das klassifizierte Hauptstraßennetz und nicht wie heute teilweise über Wohnstraßen abgewickelt.

Stellungnahmen

Punkt 51

Kritik am gesteigerten Verkehrsaufkommen durch P+R-Parkplatz

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Durch die Anordnung des P+R-Platzes generiert keine neuen, zusätzlichen Verkehre, vielmehr wird den heute dort schon Fahrenden ein Angebot unterbreitet, für die Weiterfahrt in die Innenstadt den ÖPNV zu nutzen.

Stellungnahmen

Punkt 52

Warum ist Nähe zur ega/Messe der ausschlaggebende Punkt zur Standortwahl des P+R-Platzes?

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Ausschlaggebende Kriterien zur Wahl des Standortes waren nicht die Nähe zur ega und zur Messe, sondern die Lage an einer Zufahrtsstraße zur Innenstadt mit Übergangsmöglichkeit zum ÖPNV, sowie eine gewisse Flächenverfügbarkeit.

Stellungnahmen

Punkt 53

Kritik, da Fußweganschluss zum Erreichen des ega-Parks ungenügend ist;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Als Fußwegachse steht neben dem vorhandenen Gehweg entlang der Gothaer Str. auch der Freizeitweg südlich der Messe zur Verfügung, an den die Planung anschließt. Dass der Gehweg entlang der Gothaer Straße insbesondere zwischen der ega und dem Parkplatz Messe Ost unzureichend breit ist, wurde bereits im Integrierten Verkehrskonzept BUGA beschrieben. Deshalb wurde auch im Bebauungsplan HOH 716 eine zusätzliche Fußwegeverbindung südlich der Parkplatzflächen und des Reisemobilhafens geplant, der dann im Weiteren im Grünzug südlich der Messe seinen Anschluss findet und die Besucher über das Gelände des MDR / Kinderkanals bis zum ega-Park führen wird.

Stellungnahmen

Punkt 54

Kritik, da Radweganschlüsse nicht berücksichtigt wurden;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausführungen in der Begründung zum Punkt 53 treffen auch für Radverkehr zu. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Verkehrskonzept BUGA herausgestellt worden, um die Bedingungen für den Radverkehr im Umfeld dieses Ereignisses zu verbessern. Hierzu zählt die unter Punkt 53 notwendige Verbreiterung des Geh-/Radweges zwischen Parkplatz Messe Ost und ega, die Anordnung eines Schutzstreifens auf der Gothaer Straße in stadteinwärtiger Richtung zwischen ega und Gothaer Platz. Darüber hinaus soll die Hinweisbeschilderung überprüft werden. P+R-Platznutzer werden in erster Linie jedoch die Fahrzeugarten Kfz und ÖPNV für den gewählten Weg nutzen.

Stellungnahmen

Punkt 55

Kritik an falschen Grundlagen für Lärmberechnung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Kritik ist unberechtigt. In die Berechnungen geht der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ein, dafür gibt es normierte Berechnungsansätze, die hier auch angewendet wurden.

Stellungnahmen

Punkt 56

Kritik, da der Verkehrsablauf auf der Gothaer Straße sich heute bereits problematisch darstellt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Verkehrsbelastungen, die durch den neuen P+R-Platz, Busabstell- und Caravanplatz zusätzlich erzeugt werden, werden auf dem höher klassifizierten Straßennetz (Kreisstraßen) aufgenommen. Durch das neue P+R-Angebot werden heute im Berufsverkehr bis in Richtung Innenstadt fahrende Pendler zukünftig für diese Relation den ÖPNV nutzen und somit die Gothaer Straße vom Kfz-Verkehr in gewissem Maße entlasten. Über den Tagesverlauf gesehen gibt es (geringfügige) Zunahmen durch die Busse und Reisemobile, die aber nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes im Zuge der Gothaer Straße führen werden.

Stellungnahmen

Punkt 57

Kritik, da Entwertung der Grundstücke befürchtet wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Auch vor Bau des Wohngebietes B-Plan SCH530 (rechtsverbindlich seit Februar 2006) war die Gothaer Straße verkehrlich stark belastet und ist verkehrsplanerisch nach wie vor eine wichtige Stadtzufahrt. Auch die Messe und die ega waren bereits realisiert. Den Anwohnern war also bekannt in welchem Umfeld sie bauten.

Die Auswirkungen der Planung sind gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis werden die Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung als verträglich bewertet, so dass die Befürchtungen der Entwertung der Grundstücke nicht geteilt werden können.

Darüber hinaus werden fast nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und die vorhandene grüne Einrahmung durch Feldgehölze bleibt weiterhin bestehen, so dass der Parkplatz landschaftlich verträglich eingeordnet wird und er vom öffentlichen Raum kaum wahrnehmbar ist.

Stellungnahmen

Punkt 58

Kritik, da zusätzlicher ÖPNV nötig wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Stadtbahnlinie 2 verkehrt heute montags bis freitags im 10-Minuten-Takt mit einem Platzangebot von ca. 720 Plätzen/h. Die heutige Auslastung der Bahnen lässt ein weiteres Fahrgastwachstum auf der Relation der neuen Kapazität des P+R-Platzes Messe – Innenstadt zu. Falls notwendig kann mit größeren Zügen reagiert werden.

Stellungnahmen

Punkt 59

Kritik an der unzureichenden Form der Bürgerbeteiligung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes HOH716 und dessen Begründung lagen vom 30. Juli bis 31. August 2018 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus konnten im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in den Ortsteilverwaltungen Hochheim und Schmira eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann konnten Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung konnte gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes HOH716 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 27. Mai bis 28. Juni 2019 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt öffentlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus konnten wiederum im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in den Ortsteilverwaltungen Hochheim und Schmira eingesehen werden. Des Weiteren waren die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet unter der Adresse www.erfurt.de/ef111560 eingestellt.

Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erfolgte zur Information über den Stand der Erschließungsplanung des Plangebietes eine Bürgerveranstaltung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt.

Stellungnahmen

Punkt 60

Die unmittelbarer Nähe zweier Trinkwasseranlagen der SWE und der TFW stehen dem Vorhaben entgegen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in keiner Trinkwasserschutzzone befindet. Zudem befinden sich bereits in direkter Nachbarschaft des Plangebietes Siedlungsbereiche inklusive der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur, welche bereits heute u.a. sowohl für den

fließenden wie auch den ruhenden KFZ-Verkehr (z.B. Kfz der Anwohner) genutzt wird. Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlich vorgeschriebenen sach- bzw. normgerechten Ausführungen der dargestellten baulichen Nutzung.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Entsprechende Bedenken der Leitungsträger wurden nicht geäußert.

Stellungnahmen

Punkt 61

Belange des Klimaschutzes und der Luftqualität werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen und Baumstandorten mit einer Größe von über 6 ha vorgesehen. Im Bebauungsplanentwurf sind ca. 400 Pkw-Stellplätze auf dem P+R-Platz, ca. 50 Busstellplätze und ca. 50 Reisemobilstellplätze mit ihrer notwendigen Erschließung geplant.

Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich.

Die Flächen besitzen eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung). Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Die Eingriffe in Form von großflächiger Versiegelung wurden mit Auflagen von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde verbunden. Der Entwurf berücksichtigt diese Auflagen zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Minderung der Überwärmung in den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Punkt 62

Kritik an den Eingriffen in Natur und Landschaft den Lebensraum der Tiere im Plangebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wurde eine Variante auf der Grundlage der Planvariante 3 des Vorentwurfs mit der geringsten Flächeninanspruchnahme weiterverfolgt und als Bebauungsplanentwurf qualifiziert.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erstellt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden beachtet. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte wurden im Umweltbericht entsprechend aufgenommen, die Eingriffe prognostiziert, Kompensationen vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Fachgesetze und Aussagen zu den voraussichtlichen Entwicklungen möglicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase getroffen. Des

Weiteren wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die möglichen Alternativen erörtert.

Folgende Gutachten wurden erstellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Kartierung
- Grünordnungsplan
- Schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärmauswirkungen
- Gutachten über Baugrund und Gründung (Geotechnischer Bericht)

Der Umweltbericht ist Anlage der Begründung.

Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung ist eine baubegleitende ökologische Bauüberwachung (ÖkoBB) vorwegzunehmen. Die Kontrolle erfolgt durch die ÖkoBB (zum geeigneten Zeitpunkt) vor Baufeldfreimachung, vor Beginn der Erdbewegungen und Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential auf Fledermausbesatz, zum Schutz von Brutvögeln, zum Nachweis von Feldhamsterbauen und zur Überprüfung der Einhaltung naturschutzrechtlichen Auflagen.

Da das Zauneidechsenhabitat von den Baumaßnahmen lt. Bebauungsplan nicht betroffen ist, trifft der Bebauungsplan keine Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsenlebensräume.

Der Schutz der Habitate von Gehölz bewohnenden Fledermaus-/Vogelarten sowie des aktuell nicht nachgewiesenen Feldhamsters wird durch die bauzeitliche Kontrolle und ggf. Schaffung von Ersatzquartieren auf Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz abgesichert. Zur Aufrechterhaltung der aktuellen Jagdhabitate der Waldsäume für Fledermausarten sieht der Bebauungsplan die Schaffung von 5 – 10 m breiten Pufferstreifen zwischen den Gehölzflächen und dem Parkplatz vor.

Bei der Ausstattung und Gestaltung der Lichtquellen ist der Umfang auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Lichtintensität (Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) hinsichtlich vorgefundener Fledermausarten, nachtaktiven Tierarten und insektenfreundlich zu konzipieren.

Um dauerhafte Ausgleichswirkungen zu erzielen, bedarf es eines ausreichenden Maßes an Pflege von Vegetationsflächen und Bäumen, ggf. ist bei Abgang Ersatz zu leisten.

Die zu berücksichtigenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen laut artenschutzrechtlicher Betrachtung sind aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu entnehmen und wurden auf dem Bebauungsplanentwurf genauer definiert.

Punkt 63

Bedenken hinsichtlich der Abwasserbeseitigung des Multifunktionsgebäudes über das Kanalnetz des Wohngebiets nördlich der Gothaer Straße.

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen des Vollzugs der Planung zu konkretisieren.

Hinweis: Nach geltendem Regelwerk musste im Wohngebiet ein Schmutzwasserkanal mit einem Mindestregelquerschnitt DN200 verlegt werden. Dieser wird auch bei einem zusätzlichen Anschluss des Multifunktionsgebäudes bei den derzeit geplanten Einleitmengen bei Weitem noch nicht ausgelastet.

1. Für die hydraulische Bemessung der Kanalanlagen im Wohngebiet im Zuge der Erschließungsplanung war das auch heute noch geltende DWA-Regelwerk A 118 maßgebend. Der maximal anfallende Gesamtabfluss im Schmutzwassersystem des Wohngebietes liegt mit absoluter Sicherheit weit unter dem rechnerischen Abflussvermögen der eingebauten Schmutzwasserkanäle. Der eingebaute Rohrquerschnitt DN 200 entspricht unabhängig vom rechnerisch ermittelten Gesamtabfluss dem nach o.g. Regelwerk empfohlenen Mindestquerschnitt. Der Anschluss der Sanitäreinrichtungen des Multifunktionsgebäudes an die Schmutzwasserkanalisation führt sowohl hydraulisch als auch betriebstechnisch zu keinerlei Überlastungen des Systems. Bei einem Kanalquerschnitt DN 200 mit 1 % Sohlgefälle liegt das Abflussvermögen bei ca. 36 l/s. Ausgehend von einem theoretischen Schmutzwasserspitzenabfluss von maximal 7,5 l/s aus dem Multifunktionsgebäude liegt die rechnerische Auslastung (Teilfüllhöhe) im Schmutzwasserkanalsystem weit unter 30 %.
2. Da das Multifunktionsgebäude eher mit einer bewirtschafteten Rastanlage vergleichbar ist, kann von einer ähnlichen Schmutzwasserbeschaffenheit wie in städtischen Siedlungsgebieten ausgegangen werden. Die Schmutzfrachten führen zu keinen signifikanten Belastungen hinsichtlich Geruch bzw. Ablagerungen im Kanalsystem.
3. Die gelegentliche Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten aus Caravanfahrzeugen über die vorgesehenen Entsorgungsstationen im Bereich des Multifunktionsgebäudes hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit. Durch die Sanitäreinrichtungen im Multifunktionsgebäude selbst ist eine ausreichende Wasserführung im Schmutzwasseranschlusskanal mit resultierendem Verdünnungseffekt gegeben. Störungen des Kanalbetriebes sind mit Sicherheit ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für das Einleiten dieser Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen sind im ATV- Merkblatt M 270 geregelt und werden eingehalten.
4. Der Anschlusspunkt für den Schmutzwasseranschluss Multifunktionsgebäude an das Kanalsystem in der Schmiraer Siedlung ist nach Prüfung der Kanalbestände im Umfeld der Gothaer Straße und Wartburgstraße die nächstgelegene Einleitungsmöglichkeit in das öffentliche Abwassernetz.

Punkt 64

Die kommunale Selbstverwaltung der Ortsteile wurde entgegen Art. 28 GG, nicht angemessen beachtet.

Abwägung

Der Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes oder Verfahrensvorschriften nach dem BauGB und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Sowohl der Ortsteilrat von Hochheim wie auch von Schmira wurde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens beteiligt. Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in Kenntnis der abgegebenen Stellungnahmen der Ortsteilräte den Bebauungsplanentwurf in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Den Ortsteilen soll mit den Regelungen des § 45 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ermöglicht werden, ihre Belange innerhalb der Gemeinde besser wahrzunehmen. Ein Anspruch darauf, dass der Stadtrat dem folgt, besteht hingegen nicht (vgl. § 45 Abs. 5 Satz 7

ThürKO). Die für das Bebauungsplanverfahren einschlägigen Verfahrensvorschriften nach dem BauGB sind vollumfänglich eingehalten worden.

Punkt 65

Kritik an der Unverträglichkeit der geplanten Nutzungen und der benachbarten Wohnbebauung hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Bei der Aufstellung, Erweiterung und Ergänzung von Bauleitplänen des B-Planes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 a BauGB hat die Gemeinde für das Aufstellungsverfahren einen Umweltbericht als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen.

Für den Bauleitplan wird festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung beinhaltet außerdem eine Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans (vgl. § 10, Abs. 4 und die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Alle für diesen Bebauungsplan notwendigen umweltrelevanten Belange und damit auch die relevanten Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit wurden im Rahmen der Umweltprüfung aufgenommen, die Auswirkungen der Planung prognostiziert und Maßnahmen zur Kompensation formuliert. (siehe Umweltbericht, Anlage 1 der Begründung)

Eine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung mit den in der Nähe befindlichen Wohngebieten konnte gutachterlich nicht bestätigt werden.

Punkt 66

Forderung nach Untersuchung von Alternativstandorten für die geplanten Nutzungen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilhafens im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,

- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilhafen, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung einzelner Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Punkt 67

Forderung zur Schaffung von Regenwasserreservoir und Vorsorge bei Starkregenereignissen und Nutzung für die örtliche Bepflanzung; Kritik an der Dimension des Regenrückhaltebeckens und Forderung nach einer umfangreichere Begrünung um das geplante Becken herum;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Nördlich der Eisenacher Straße ist eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Hier soll das von den Flächen der neuen Abstellanlagen für Pkw und Busse (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) abfließende Niederschlagwasser, welches nicht im Bereich der Verkehrsflächen des Parkplatzes versickert und/oder zurückgehalten werden kann, gesammelt und verzögert in die Vorflut (Eselsgraben) abgeleitet werden.

Die Fläche des festgesetzten Regenrückhaltebeckens ist als naturnahes Regenrückhaltebecken geplant. Die Fläche ist zu 80 % als extensives Grünland und zu 20 % als artenreiche Gehölz-Rahmenpflanzung (Bäume und Feldgehölze) anzulegen. Die Rahmenpflanzung ist mindestens zu 15 % aus artenreichen, durchmischten, standortgerechten heimischen Bäumen 2. bis 3. Ordnung anzulegen. Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Es sind heimische, standortgerechte Gehölze, gemäß Pflanzenliste 7.1 und 7.2, zu verwenden. Die Anpflanzung der Rahmengerhölze hat vorrangig außerhalb der Einzäunung zu erfolgen. Die Grünlandflächen des RRB sind als extensive Rasenansaat mittels standortabgestimmter Saatgutmischung anzulegen. Die verbleibende Fläche, außerhalb des RRB, ist als extensive Wiese anzulegen.

Auf Grund der gewählten Flächengröße ist eine qualitätsvolle Ein- und Begrünung und Einbindung in den Landschaftsraum und eine Kompensation der Eingriffe möglich. Die Größe der notwendigen allein für die technische Regenrückhaltung zu Verfügung stehende Fläche wird entsprechend dem technischen Regelwerk im Vollzug der Planung bestimmt.

Ein Teil des anfallenden Regenwassers soll durch entsprechende Systeme auf den Parkplatzflächen und der Fläche für den Reisemobilhafen zurückgehalten und in die angrenzenden Grünflächen zu deren Bewässerung geleitet werden.

Punkt 68

Forderung nach einem Lärmgutachten zur Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf die sich in der Nähe befindlichen Wohngebiete; Kritik an den Ergebnissen des Lärmgutachtens;

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es wurden die schalltechnischen Auswirkungen, die durch die Realisierung der im Rahmen des B-Planes HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ geplanten Änderungen zu erwarten sind, gutachterlich untersucht.

Es wurden Berechnungen zum Verkehrslärm für folgende Varianten durchgeführt:
Planfall 1 – Prognostischer Verkehrslärm ohne die geplanten Parkplätze
Planfall 2 - Prognostischer Verkehrslärm mit dem geplanten P+R-Parkplatz, dem Bus-Stellplatz und mit Caravan-Stellplatz (gewerbliche Anlage)

Beurteilungskriterien/Richtwerte

Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgte gemäß Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Erfurt nach folgenden Vorschriften:

16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

- Verkehrslärm von den öffentlichen Straßen (Eisenacher Str., Gothaer Str., Wartburgstr. und Zufahrt zu den Parkplätzen)
- Verkehrslärm von den öffentlichen Parkplätzen (P+R Parkplatz, Bus-Parkplatz)

Danach ergeben sich folgende Immissionsgrenzwerte:
tags/nachts 59/49 dB(A)

TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundesimmissionschutzgesetz)

- Caravan-Stellplatz (gewerbliche Anlage)

Danach ergeben sich folgende Immissionsrichtwerte:
○ tags/nachts 55/40 dB(A)

Da der Caravan-Stellplatz ebenfalls als schutzwürdig anzusehen ist, wurden zusätzlich die Immissionen durch Verkehrslärm, inkl. ruhenden Verkehrs durch Parkplätze, in diesem Bereich ermittelt.

Die ermittelten Beurteilungspegel werden mit den Schalltechnischen Orientierungswerten (STO) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 für Mischgebiet verglichen (STO Mischgebiet für Verkehrslärm tags 60 dB(A), nachts 50 dB(A)).

Ergebnisse der Berechnungen

Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch in Anlage 6 der gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst.

Wie dieser Anlage zu entnehmen ist, ergeben sich für den Planfall 2 (mit neuen Parkplätzen) Erhöhungen der Beurteilungspegel, gegenüber dem Planfall 1 (ohne Parkplätze), die tags und nachts kleiner 1 dB sind.

Für die Emissionen des Caravan-Stellplatzes ergeben sich Beurteilungspegel nach TA Lärm von tags und nachts maximal 27 dB(A). Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet wird damit tags um 28 dB und nachts um mindestens 13 dB unterschritten.

Aufgrund der geringfügigen Erhöhungen der Immissionen durch die geplanten Parkplatzanlagen ergeben sich weder nach 16. BImSchV noch nach TA Lärm zusätzliche Anforderungen zum Lärmschutz. Bei Erhöhungen des mittleren Schalldruckpegels um weniger als 1 dB kann davon ausgegangen werden, dass dies subjektiv kaum wahrnehmbar ist.

Im Bereich des Caravan-Stellplatzes ergeben sich nach Anlagen 9 und 9.1 der gutachterlichen Stellungnahme Immissionen durch Verkehrslärm (außer anlagenbezogener Verkehr zum Caravan-Stellplatz) von tags maximal 50 dB(A) und nachts maximal 42 dB(A).

Der Schalltechnische Orientierungswert (STO) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, für Verkehrslärm im Mischgebiet, wird damit tags um 10 dB und nachts um 8 dB unterschritten.

Auf Grund der Abstände des geplanten Reisemobilhafens zur Wohnbebauung ergeben sich keine Beeinträchtigungen vom Reisemobilhafen auf die nächstgelegene Wohnbebauung. Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet wird damit tags um 28 dB und nachts um mindestens 13 dB unterschritten.

Für den Ortsteil Schmira wurde im Bereich der Eisenacher Straße kein Immissionspunkt berücksichtigt, da wie der Anlage 4 der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, sich für die Eisenacher Straße keine höheren Emissionen für Planfall 2, gegenüber Planfall 1 ergeben. Damit sind auch keine höheren Immissionen für den Planfall 2 zu erwarten. Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach den geltenden Normen durchgeführt.

Punkt 69

Aspekte der Nachhaltigkeit sowie diverse Gesetzentwürfe zur Elektromobilität, insbesondere zum Aufbau einer ausreichenden Ladeinfrastruktur wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan können lediglich bodenrechtlich relevante Festsetzungen getroffen werden. Die Kriterien der zur Elektromobilität, insbesondere zum Aufbau einer ausreichenden Ladeinfrastruktur sind dem Festsetzungsinhalt nach BauGB weitestgehend unzugänglich und können deshalb nicht direkt berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Punkt 70

Aspekte der Gesundheit, Hygiene, Sicherheit und Bewachung der Anlagen im Bebauungsplan-gebiet nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan können lediglich bodenrechtlich relevante Festsetzungen getroffen werden. Die Kriterien der Gesundheit, Hygiene und Sicherheit sind dem Festsetzungsinhalt nach BauGB weitestgehend unzugänglich und können deshalb nicht direkt berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Der Maßnahmenträger ist für die geplante Maßnahme die Landeshauptstadt Erfurt. Das Eigentum an den Anlagen soll bei Landeshauptstadt verbleiben. Die Vermarktung und Betreibung des Reisemobilhafens ist bisher durch die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH geplant. Die Anlage wird personell besetzt und überwacht.

Punkt 71

Aspekte des Artenschutzes in Bezug auf vorkommende Arten von Waldohreule, Waldkauz und Lurche nicht ausreichend berücksichtigt; keine Flächenversiegelung im Bereich des geplanten Wohnmobilhafens, Forderung nach Drahtabdeckung bei Kanalisationseinläufen

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Als übergeordnete Maßnahme ist für die Dauer des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBB) einzurichten. Diese berät und begleitet bei der zeitlichen Planung und Koordination der artspezifischen V- und CEF-Maßnahmen (V2-V5, CEF1) und begleitet vor Ort deren fachgerechte Umsetzung. Die ÖkoBB beginnt vor Baufeldfreimachung und vor Beginn der Erdbewegungen und gewährleistet die Überprüfung bei Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential auf Fledermausbesatz, zum Schutz von Brutvögeln und tatsächlich in Anspruch genommenen Ackerflächen zum Nachweis von Feldhamsterbauen und Feldlerchengelagen. Während des Baubetriebs erfolgen regelmäßige Kontrollen (mindestens wöchentlich) der Baustelle durch die ÖkoBB, bei denen überprüft wird, ob ggf. weitere natur- und artenschutzfachliche Belange durch das Bauvorhaben betroffen sind, die zu Konflikten führen können. In diesem Fall sind durch die ökologische Baubegleitung, ggf. in Rücksprache mit der zuständigen UNB, entsprechende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Im Bereich des künftigen Reisemobilhafens bleiben die Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten. Eine Teilfläche wird zu einer Obststreuwiese umgebaut. Die Reisemobilstellplätze sind nur außerhalb dieser bepflanzten Flächen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässig. Neben der Fläche für das Multifunktionsgebäude (ca. 31m x16m) wird es keine nennenswerte Bebauung geben.

Die Reisemobilstellplätze sind mit wasserdurchlässiger Wegedecke bisher als Schotterflächen geplant. Lediglich die zwei Fahrgassen sind aus vollversiegeltem Material zulässig. Die Stellflächen und Flächen für Nebenanlagen sind in die begrünten Flächen zu entwässern. Mindestens 15 % der Flächen für Reisemobile sind als unversiegelte Freiflächen anzulegen. Diese sind mit mindestens 15 Baumpflanzungen sowie einer Ansaat aus Rasen/ Wiese anzulegen. Eine Unterpflanzung mit Solitärsträuchern, einzeln oder in Gruppen ist auf max. 20 % der Fläche zulässig. Es sind standortgerechte Bäume 1. Ordnung mit Mindeststammumfang 18-20 cm als Hochstamm sowie heimische Sträucher, gemäß Pflanzlisten, vorzusehen.

Die Auswertung von Luftbildern und Kartenmaterial sowie die Geländebegehungen zeigen, dass sich im direkten Eingriffsbereich und der Umgebung keine Gewässer befinden, die Amphibien, wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) als Reproduktionsstätte dienen könnten. Aus diesem Grund können auch Wanderkorridore und Transferhabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit von Amphibien kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Der Hinweis bezüglich der Drahtabdeckung bei Kanalisationseinläufen betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden. Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Punkt 72

Kritik an der Beeinträchtigung der vorkommenden Fledermausarten

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen gemindert werden.

Alle im Geltungsbereich vorhandenen, bestandsprägenden Bäume mit Quartierspotential für Fledermausarten sind zu erhalten. Die zu erhaltenden Bäume und Feldgehölze sind während der Baumaßnahme, mit geeigneten Maßnahmen, vor Schädigungen zu schützen.

Zwischen den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "P+R-Platz", "Busparkplatz " und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Feldgehölze" ist ein 5- bis 10 Meter breiter Pufferstreifen, als Abstandsflächen zwischen Gehölzstruktur und versiegelter Fläche für das Parken anzulegen. Der Pufferstreifen ist als Kräuter-Fluransaat (standortabgestimmter Saatgutmischung) anzulegen.

Andere Randstreifen wurden als artenreiche Grünstreifen, als zweischürige Wiesen festgesetzt.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurde besonders Wert auf ein insekten- und fledermausfreundliches Konzept der Beleuchtung gelegt. Folgende Maßnahmen wurden unter den Hinweisen aufgenommen:

Fledermausfreundliche Gestaltung der Beleuchtung:

Minimale Ausstattung und Gestaltung der Beleuchtung (Intensität der Beleuchtung, Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) nach Aussagen des artenschutzfachlichen Fachbeitrages, zum Schutz nachtaktiver Tiere, speziell der Fledermäuse.

Zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Parkplatzbeleuchtung werden folgende Maßnahmen empfohlen (Stone 2013):

- räumlich abgestufte Reduzierung der Lichtintensität mit der geringsten Intensität im Nahbereich der randlichen Gehölze (± 10 m) von nicht mehr als 14 Lux (Rowse et al. 2018),
- keine Lichtquellen direkt an Gehölzen, Beleuchtung ist abgewandt von den Gehölzflächen, Richtung Parkplatz auszurichten,
- die Wahl eines Leuchtmittels, das weniger als 5% seiner Energie über Wellenlängen kleiner als 570 nm emittiert (Spoelstra et al. 2017): möglichst kein Blauanteil, Lichtfarbe möglichst nicht rein weiß, sondern nach gelb bis rötlich verschoben,
- Vermeidung von Lichtquellen, die auch seitlich oder gar nach oben abstrahlen,
- weitest gehende Vermeidung von indirekter Beleuchtung und Streulicht durch Anstrahlung stark reflektierender Oberflächen,
- eine zeitliche gestufte Reduzierung der Lichtintensität über die Nacht, z. B. ein Abschalten der Beleuchtung nach Mitternacht,

- evtl. Beleuchtung nach Bedarf, z.B. durch kurzzeitige und lokal begrenzte Einschaltung mittels Bewegungssensoren

Die Beleuchtungsmaßnahmen zur feldermausgerechten Reduzierung der Parkplatzflächenbeleuchtung ist nur in den Monaten von Anfang April bis Mitte Oktober anzuwenden.

Punkt 73

Befürchtung, dass die geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und gedrosselter Abführung nicht ausreichen und es bei Starkregenereignissen zur Überlastung des Kanalnetzes und Überschwemmungen in den angrenzenden Gebieten kommt

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan können lediglich bodenrechtlich relevante Festsetzungen getroffen werden. Die Kriterien des normgerechten Ausbaus der Erschließungsanlagen auch hinsichtlich der Regenwasserhaltung und sicheren Abführung in die zur Verfügung stehenden Vorflut sind dem Festsetzungsinhalt nach BauGB weitestgehend unzugänglich und können deshalb nicht direkt berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Die Problematik der Starkregenereignisse und die Hochwasserproblematik werden in besonderer Form gewürdigt und finden nach intensiver Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Eingang in die Erschließungsplanung im Vollzug der Planung.

Punkt 74

Kritik an der verkehrlichen Situation, insbesondere zum ruhenden Verkehr in der Straße Im Gebreite

Abwägung

Der Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan können lediglich bodenrechtlich relevante Festsetzungen getroffen werden. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen (hier auch noch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind dem Festsetzungsinhalt nach BauGB weitestgehend unzugänglich und können deshalb nicht direkt berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Planvollzug entgegenstehen.

Durch das neue kostenfreie Parkplatzangebot auf dem geplanten P+R-Platz kann sich die Situation in den angrenzenden Wohngebieten durchaus verbessern, da diese vom Parkdruck entlastet werden.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	20.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	23.08.2018 11.06.2019	

keine Bedenken

Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

Punkt 1

Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 48m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Löschwassergrundschatz ist gegenwärtig gewährleistet.

Abwägung

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Vollzug der Satzung werden die Vorgaben der Feuerwehr beachtet.

Punkt 2

Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von max. 150m. Der Laufweg zwischen einem Objektzugang bzw. einer Parkfläche und dem nächstgelegenen Hydranten darf maximal 75m betragen. In Abhängigkeit der Bebauung/ Errichtung der Parkflächen kann die Errichtung von Hydranten mindestens DN80 notwendig werden.

Abwägung

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Vollzug der Satzung werden die Vorgaben der Feuerwehr beachtet.

Punkt 3

Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Vollzug der Satzung werden die Vorgaben der Feuerwehr beachtet.

Punkt 4

Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Abwägung

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Vollzug der Satzung werden die Vorgaben der Feuerwehr beachtet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	30.08.2018 24.06.2019	

keine grundsätzlichen Bedenken.

Punkt 1

Wir weisen darauf hin, dass es für die Errichtung des P+R Parkplatzes, sofern dieser als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet wird, und dessen Nebenanlagen usw. keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO).

Die Errichtung des Reisemobilhafens wird als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 15 ThürBO betrachtet.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	05.07.2019	

Die untere Naturschutzbehörde (mit Auflage), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Hinweisen), die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zu.

Punkt 1

Untere Naturschutzbehörde

Die aktuelle Feldhamster- und Höhlenbaumkartierung ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu wiederholen. Das Kartierungsergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Mit Verweis auf die Regelungen des § 44 BNatSchG behält sich die untere Naturschutzbehörde entsprechende Artenschutzauflagen vor.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die aktuelle Feldhamster- und Höhlenbaumkartierung wird vor Beginn der Baumaßnahmen wiederholt. Das Kartierungsergebnis wird der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Punkt 2

Untere Immissionsschutzbehörde

Klima

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen und Baumstandorten mit einer Größe von über 6 ha vorgesehen. In der vorliegenden Entwurfsvariante sind 400 PKW-Stellplätze, 50 Busstellplätze und 50 Reisemobilstellplätze vorgesehen, die durch neue Erschließungs- und Zufahrtsstraßen gebunden werden.

Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich.

Die Flächen besitzen eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung). Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Die Eingriffe in Form von großflächiger Versiegelung wurden mit Auflagen verbunden. Der Entwurf berücksichtigt Auflagen zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Minderung der Überwärmung in den Festsetzungen.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Punkt 3

Lärm

Die gutachterliche Stellungnahme LG 126/2018.) Lq 126/2018.) des Ingenieurbüros Frank & Apfel GbR, datiert auf den 22.01.2019 weist die Einhaltung bzw. wesentliche Unterschreitung aller einzuhaltenden schalltechnischen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte aus.

Aufgrund der Abstandsverhältnisse sowie der örtlichen Topographie ist keine Beeinträchtigung des Planungsgebietes durch die Schießsportanlage Cyriaksbreite zu erwarten. Schalltechnische Konflikte aufgrund der Planung sind damit ausgeschlossen.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	17.06.2019	

Punkt 1

Hinsichtlich der Entwässerung der verschiedenen festgesetzten Verkehrsflächen wird in den Unterlagen zum Planentwurf wiederholt darauf verwiesen, dass diese in die Grünflächen zu erfolgen hat. Eine solche Form der Versickerung wird bei der laufenden Planung der Verkehrsanlagen soweit wie möglich berücksichtigt, kann jedoch nicht in vollem Umfang zugesagt werden. Darauf ist bei der Formulierung der betroffenen Stellen im Planentwurf dahingehend zu reagieren, dass Abweichungen von der o.g. Form der Entwässerung möglich sind (z.B. "so weit wie möglich" oder gleichwertige).

Eine Aussage wie sie z.B. auf Seite 30 der Begründung unter "Verkehrsflächen Busstellplätze" enthalten ist, wonach die Oberflächenentwässerung ausschließlich in die Grünflächen zu erfolgen hat, wird nicht mitgetragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In den textlichen Festsetzungen wurde formuliert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung weitestgehend in geeigneter Weise auf dem Grundstücken zur Versickerung zu bringen bzw. in die angrenzenden Vegetationsflächen zu entwässern ist. Nicht versickerungsfähiges Niederschlagswasser ist gedrosselt in den Eselsgraben einzuleiten. Dafür werden technische Anlagen zur Rückhaltung und Speicherung erforderlich, die nach Möglichkeit bevorzugt innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung anzuordnen sind. Der auf diese Weise nicht zu drosselnde Niederschlagswasserabfluss ist in einem offenen naturnahen Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Damit wurde im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens der Forderung des TVA nachgekommen.

Die Begründung wird unter dem Punkt 2.10.2 Pflanzbindung / Pflanzgebot "Verkehrsflächen Busstellplätze" wie bereits in der textlichen Festsetzung 4.13.2 formuliert korrigiert:

"Die als Bus-Parkplatz festgesetzte Fläche ist mindestens zu 16 % zu begrünen. Die Oberflächenentwässerung der Stellflächen ist, soweit es die Querneigung der Stellflächen und die Gradienten der Fahrgassen es zulassen, in die Grünflächen zu entwässern."

Punkt 2

Darüber hinaus wird in den Unterlagen des Planentwurfes an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen zu versehen sind. Abschließende Aussagen dazu in welcher Form und in welchem Umfang dies tat-

sächlich umzusetzen ist, kann erst die abschließende Planung der Verkehrsanlagen liefern. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich im weiteren diesbezüglichen Verfahren das Erfordernis ergeben kann, von diesem Planungsziel in derzeit nicht näher bestimmbar Umfang abzuweichen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entsprechend im Vollzug der Planung zu beantragen.

Punkt 3

Bezüglich der Festsetzung 4.3 wird darauf verwiesen, dass sich eine Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzung im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme nur für den Oberboden realistisch ist, der zur Umsetzung des Vorhabens am Standort wieder eingebaut wird. Darüber hinaus anfallender Oberboden wird durch das beauftragte Bauunternehmen abtransportiert. Seine Weiterverwendung obliegt damit nicht mehr der Kontrolle des Bauherrn.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes obliegt dem Bauherrn. Diese kann die Einhaltung der Festsetzungen auch vertraglich an beauftragte Bauunternehmen weitergeben.